



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



kreis pinneberg

Kommunalrelevante Förderprogramme der Europäischen Union 2014 - 2020



Zusammengestellt im Rahmen des Projektes „Europafähigkeit der Kommunen am Beispiel der Kreise in Schleswig-Holstein,“ gefördert durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

verfasst von:

Andreas Thaler

Kreis Pinneberg
Fachbereich Bürgerservice, Recht und Bauen
Regionalplanung und Europa
Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn
Telefon +49 (0) 4121 4502 - 4418
a.thaler@kreis-pinneberg.de

Deutscher Landkreistag
9-31 Avenue des Nerviens, 1040 Brüssel, Belgien
Telefon +32 (0)2 740 16 - 34
andreas.thaler@eurocommunalle.org

Stand: Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Die EU-Kohäsionspolitik: Europäische Struktur- und Investitionsfonds	3
2.1. EFRE (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung)	8
2.2. ESF (Europäischer Sozialfonds)	9
2.3. ESF Bund (Europäischer Sozialfonds des Bundes)	10
2.4. ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums)	11
2.5. EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds)	12
2.6. Spezielle Förderinstrumente für Infrastrukturprojekte und KMU	13
2.7. Neue Förderinstrumente für die territoriale Entwicklung: ITI und CLLD	14
2.8. ETZ (Europäische Territoriale Zusammenarbeit)	15
3. Gemeinschaftsinitiativen und Aktionsprogramme	16
Grundlagen und Hinweise zur Antragsstellung	16
3.1. EU-Förderprogramm URBACT III.....	18
3.2. EU-Förderprogramm Urban Innovative Actions	19
3.3. EU-Förderprogramm LIFE (Umwelt)	20
3.4. EU-Förderprogramm HORIZON 2020	21
3.5. EU-Förderprogramm Gesundheit (Health)	22
3.6. EU-Förderprogramm Erasmus +	23
3.7. EU-Förderprogramm Erasmus für Jungunternehmer/innen	24
3.8. EU-Förderprogramm COSME.....	25
3.9. EU-Förderprogramm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	26
3.10. Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)	27
3.11. EU-Förderprogramm Kreatives Europa	28
3.12. EU-Förderprogramm Europa für Bürgerinnen und Bürger	29
3.13. EU-Förderprogramm Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft.....	30
3.14. EU-Förderprogramm Verbraucherrechte / Verbraucherschutz (Verbraucherprogramm)	31
3.15. EU-Förderprogramm Justiz.....	32
3.16. Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	33
3.17. Finanzierungsprogramm für den Katastrophenschutz.....	34
4. EU-Fördermittel für Schleswig-Holstein 2014-2020	35
5. Weitere Informationen und Hinweise	39

Abkürzungsverzeichnis

AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
CEF	Connecting Europe Facility
CLLD	Community Led Local Development
COSME	Förderprogramm für KMU
EACEA	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
EaSI	Förderprogramm für Beschäftigung und soziale Innovation
EEN	Europe Enterprise Network
EFRE	Europäischer Fonds für Regionalentwicklung
EFSI	Europäischer Fonds für Strategische Investitionen
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESIF	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EURES	Netzwerk zur beruflichen Mobilität (Unterprogramm von EaSI)
EUSF	Solidaritätsfonds der Europäischen Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GD	Generaldirektion
ITI	Integrierte territoriale Investitionen
KF	Kohäsionsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LIFE	Finanzierungsinstrument für die Umwelt
NGO	Nichtregierungsorganisation
OP	Operationelles Programm
PROGRESS	Unterprogramm von EaSI
PV	Partnerschaftsvereinbarung
RL	Richtlinie
VO	Verordnung

1. Einführung

Für die aktuelle Förderperiode 2014-2020 hat die EU-Kommission eine Vielzahl von Förderprogrammen aufgelegt und stellt für ihre Umsetzung durch Projekte und gemeinschaftliche Aktionen erhebliche Mittel bereit. Dieses Geld wird für Investitionen in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt. Viele dieser Förderprogramme sind auch für die kommunale Ebene relevant und können Landkreise, Städte und Gemeinden dabei unterstützen, spezielle Problemlagen zu bewältigen und an interregionalen Kooperationen teilzunehmen. Diese Programme sind im vorliegenden Leitfaden zusammengestellt.

Varianten der Fördermittelverteilung

Grundsätzlich können zwei Möglichkeiten der Fördermittelverteilung unterschieden werden. Beide sind für die kommunale Ebene nutzbar:

1. Ein Teil der Mittel wird an die EU-Mitgliedstaaten vergeben und dann an nationale und regionale Behörden (Länder) weitergeleitet. Diese Behörden sind für die Verwaltung der Programme zuständig. Die Verwendung der Fördermittel wird also an die Mitgliedstaaten bzw. an die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden delegiert. Der EU-Kommission obliegen lediglich die Genehmigung und die Aufsicht bei der Umsetzung. Man spricht in diesem Fall auch von einer geteilten Mittelverwaltung.
2. Die zweite Variante besteht darin, dass die EU-Kommission die Mittel selbst verwaltet und Aufrufe zur Bewerbung um die Fördergelder veröffentlicht. Sie überwacht die Durchführung und wertet die Ergebnisse aus. Dies geschieht entweder durch eine der Kommissions-Generaldirektionen (z.B. Regionalpolitik, Justiz usw.) oder durch beauftragte externe Agenturen.

Die erstgenannte Möglichkeit findet im Rahmen der **Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)** Anwendung. Hierunter fallen die großen Programme für Regionalentwicklung, Soziales, Landwirtschaft und ländliche Räume sowie Fischerei. Auf sie wird später explizit eingegangen.

Die zweite Möglichkeit betrifft hauptsächlich die sogenannten **Gemeinschaftsinitiativen oder Aktionsprogramme**. Sie laufen außerhalb der ESIF und sind auf spezielle Themen zugeschnitten (z.B. Bildung, Armutsbekämpfung, Stärkung von Betrieben). Bei den meisten dieser Programme werden zudem internationale Partner benötigt.

Genau genommen gibt es noch eine dritte Fördervariante, die **Drittländerfonds**. Damit werden Maßnahmen an den Außengrenzen der EU oder außerhalb der EU unterstützt. Auf diese Mittel wird in diesem Leitfaden allerdings nicht weiter eingegangen.

Wie kann man sich die **Art der Finanzierung** vorstellen? Meist erfolgt sie in Form von EU-Finanzhilfen. Dieser Begriff weist schon darauf hin, dass die Mittelvergabe über das Prinzip einer Ko-Finanzierung erfolgt. Das heißt, die Projektpartner oder die verantwortlichen Verwaltungsbehörden (im Falle von ESIF) müssen einen Teil des Geldes selbst aufbringen. Dies sollte bei einer Antragstellung stets beachtet werden. Bei den Finanzhilfen unterscheidet man noch zwischen maßnahmenbezogenen Mitteln für Projekte mit einer bestimmten Laufzeit und Betriebskostenzuschüssen für Aktivitäten einer Organisation. Darüber hinaus gibt es noch Subventionen und indirekte Mittelflüsse, zum Beispiel in Form von Krediten oder Risikokapital.

Aufbau des Leitfadens

In Anlehnung an diese Unterscheidung bei den Fördermöglichkeiten besteht der vorliegende Leitfaden aus zwei Hauptteilen: Zunächst werden die ESIF mit ihren Einzelprogrammen erläutert, dann die Gemeinschaftsinitiativen bzw. Aktionsprogramme. Da die geförderten Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU leisten, wird im nächsten Kapitel auf die Grundlagen der europäischen Kohäsionspolitik eingegangen. Sowohl für die Antragstellung im ESIF-Bereich als auch bei den Aktionsprogrammen gibt dieser Leitfaden nützliche Hinweise, die vor und während einer Beteiligung an EU-Projekten beachtet werden sollten.

Charakteristisch für diesen „Wegweiser“ ist die kompakte Information: Jedes Förderprogramm ist nach einem einheitlichen Muster auf einer Seite dargestellt. Auf den Überblick und die Zielsetzung des jeweiligen Programms folgen Hinweise zum Budget und zum Kreis der Antragsberechtigten. Schließlich werden die förderfähigen Maßnahmen aufgezeigt und Hinweise zur Durchführung des Programms gegeben. Die angegebenen Links führen zu weiteren Informationen auf diversen Webseiten im Internet und geben Auskunft über Ansprechpartner.

Im Anschluss daran werden in einem gesonderten Kapitel die Fördermöglichkeiten im Land Schleswig-Holstein aufgeführt, die sich aus den ESIF ergeben. Dabei werden die Landesprogramme Wirtschaft, Arbeit, ländlicher Raum, Fischerei und Meeresschutz sowie die Programme für die territoriale Zusammenarbeit (INTERREG) kurz vorgestellt.

Das letzte Kapitel enthält einige weitere nützliche Adressen und Hinweise.

Ziel dieses Leitfadens ist es, der kommunalen Ebene und speziell den Landkreisen eine Orientierung über die vielfältigen Fördermöglichkeiten zu geben. Grundsätzlich gilt: Nationale und regionale Fördertöpfe sind oft einfacher zu nutzen als europäische. Das soll die Landkreise und Gemeinden aber nicht davon abhalten, sich an den EU-Programmen zu beteiligen. Im Gegenteil: Wenn der Antragsaufwand überwunden ist und ein Projekt „läuft“, ergeben sich neue Perspektiven, interessante Netzwerke, ein lehrreicher Erfahrungsaustausch – und eine zum Teil erhebliche finanzielle Unterstützung.

2. Die EU-Kohäsionspolitik: Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Mit der Verabschiedung des EU-Haushaltes für die Förderperiode 2014-2020 stehen den europäischen Regionen und Städten ca. 352 Mrd. Euro Finanzmittel im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik zur Verfügung. Mit der Kohäsionspolitik möchte die EU den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken sowie Innovation, Wachstum und Beschäftigung fördern. Darüber hinaus strebt sie die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung an und unterstützt Strategien zur Bewältigung des Klimawandels und der Herausforderungen im Energiesektor. Als Leitbild dient ihr dabei die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, mit der die Wettbewerbsfähigkeit der EU, die Produktivität sowie der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gestärkt werden soll.

Die Strategie Europa 2020

Von ihrer Vorgängerin, der Lissabon-Strategie, unterscheidet sich die Europa-2020-Strategie durch die Einführung von fünf EU-weiten, quantifizierbaren Leitzielen:

1. Steigerung der Beschäftigungsquote bei den 20- bis 64-jährigen Frauen und Männern auf 75% (u.a. durch Einbeziehung von arbeitslosen Jugendlichen und älteren Arbeitnehmern)
2. Bessere Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, ein Investitionsvolumen von 3% des Bruttoinlandsproduktes zu erreichen.
3. Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20% gegenüber 1990, Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20% des Gesamtenergieverbrauchs sowie Erhöhung der Energieeffizienz um 20%.
4. Verbesserung des Bildungsniveaus: Senkung der Schulabbrecherquote auf unter 10% und Erhöhung des Anteils der 30-34-jährigen mit Hochschulstudium oder ähnlichem Abschluss auf mindestens 40 Prozent.
5. Förderung der sozialen Eingliederung durch Armutsbekämpfung: Verminderung der Zahl der Menschen mit Armutsrisiko um 20 Millionen.

Diese Vorgaben werden durch nationale Ziele ergänzt, die in den Nationalen Reformprogrammen der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt sind. Diese Programme enthalten die jeweiligen wirtschaftspolitischen Strategien und müssen der EU-Kommission jährlich vorgelegt werden.

Zur Unterstützung der Europa-2020-Leitziele hat die EU-Kommission sieben Leitinitiativen erarbeitet, die den drei Wachstumsvarianten (intelligent, nachhaltig, integrativ) zugeordnet werden:

- Innovationsunion
- Ressourcenschonendes Europa
- Jugend in Bewegung
- Digitale Gesellschaft
- Industriepolitik im Zeitalter der Globalisierung
- Neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten
- Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut

Neue Elemente der Kohäsionspolitik

Für die aktuelle Förderperiode hat sich die EU-Kommission neue Ziele vorgegeben und ihre Kohäsionspolitik in einigen Punkten reformiert. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die wesentlichen Elemente aus einer thematischen Konzentration, einer besseren Ergebnisorientierung,

speziellen vorab zu erfüllenden Rahmenbedingungen (Ex-Ante-Konditionalitäten) und der verstärkten Nutzung alternativer Finanzinstrumente (z.B. revolving Fonds) bestehen. Der Grund für die Reformen ist die Tatsache, dass sich die Regional- bzw. Kohäsionspolitik immer wieder (und seit einigen Jahren verstärkt) mit Vorwürfen hinsichtlich eines schlechten Mittelabflusses und großer Probleme bei der Programmabwicklung konfrontiert sah. Nach lange andauernden Verhandlungen sind die Verordnungen für die Kohäsionspolitik 2014-2020 am 20. Dezember 2013 in Kraft getreten - kurz vor Beginn der neuen Förderperiode.

Eine Neuerung ist, dass die klassischen Strukturfonds (der Europäische Fonds für Regionalentwicklung EFRE, der Europäische Sozialfonds ESF und der für Deutschland irrelevante Kohäsionsfonds KF) mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume ELER und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds in einem **gemeinsamen strategischen Rahmen** zusammengefasst worden sind. Diese Fonds zusammengenommen haben die Bezeichnung „Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)“ erhalten. Jeder Mitgliedstaat muss seine strategische Ausrichtung und die beabsichtigte Verwendung der Mittel aus dem ESIF verpflichtend in einer sogenannten **Partnerschaftsvereinbarung** festlegen, die mit der EU-Kommission zu verhandeln ist. Die Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland wurde am 22.5.2014 genehmigt.

Damit die Fonds größtmögliche Wirkung entfalten können und zielgerecht eingesetzt werden, müssen die nationalen, regionalen und lokalen Behörden eng und partnerschaftlich mit Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, NGOs und weiteren sozialen Einrichtungen zusammenarbeiten. Es muss sichergestellt sein, dass bei Finanzierung, Planung und Durchführung der Programme die Interessen der wichtigsten Akteure berücksichtigt werden (**Europäischer Verhaltenskodex für die Partnerschaft**).

Eine wichtige Vorgabe für die Förderung im Rahmen der Kohäsionspolitik ist die bereits angesprochene „**thematische Konzentration**“. Das bedeutet, dass sich die Mitgliedstaaten und ihre Regionen (Länder) bei der Aufstellung ihrer Programme auf einige wenige Schwerpunkte konzentrieren müssen. Dabei sind sie aber nicht ganz frei: sie müssen von der EU-Kommission vorgegebene Bedingungen einhalten, die eine Mindestzuweisung von Fördermitteln auf vorgegebene thematische Ziele (z.B. den Energiesektor) regeln.

Diese Vorgaben variieren allerdings je nach Gebietskategorie: Die Regionen der EU sind nämlich bezüglich ihrer Wirtschaftsstärke (Bruttoinlandsprodukt) in drei Kategorien eingeteilt, für die auch unterschiedliche Förderquoten gelten. An dieser Stelle seien der Einfachheit halber lediglich die **Regionstypen** aufgeführt:

- Stärker entwickelte Regionen: BIP pro Kopf liegt über 90% des EU-Durchschnitts
- Übergangsregionen: BIP pro Kopf liegt zwischen 75 und 90% des EU-Durchschnitts
- Weniger entwickelte Regionen: BIP pro Kopf liegt unter 75% des EU-Durchschnitts

Für die traditionellen Strukturfonds (EFRE, ESF, KF) hat die EU-Kommission die folgenden **11 thematischen Ziele** vorgegeben:

1. Ausbau von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation
2. Ausweitung des Zugangs zu und der Nutzung von hochwertigen Informations- und Kommunikationstechnologien
3. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
4. Unterstützung einer CO₂-armen Wirtschaft in allen Branchen
5. Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und -management
6. Umweltschutz und effiziente Nutzung von Ressourcen

7. Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in zentralen Netzinfrastrukturen
8. Förderung einer nachhaltigen und hochwertigen Beschäftigung sowie der Mobilität der Arbeitskräfte
9. Förderung der sozialen Eingliederung sowie Bekämpfung von Armut und Diskriminierung
10. Investitionen in Bildung und Berufsausbildung, Kompetenzvermittlung und lebenslanges Lernen
11. Verbesserung der institutionellen Kapazität öffentlicher Behörden und Interessenvertreter und effiziente öffentliche Verwaltung

Für den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) gelten die ersten vier Prioritäten als Schwerpunkte. Für den Europäischen Sozialfonds (ESF) sind es die Prioritäten 8 bis 10. Innerhalb der thematischen Ziele werden konkrete Investitionsprioritäten benannt, die in den Verordnungstexten aufgeführt sind. Die Verordnungen für die einzelnen Fonds bilden zusammen mit der Verordnung zu den gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds den rechtlichen Rahmen für die Kohäsionspolitik 2014-2020.

Die städtische Dimension der Kohäsionspolitik

In der laufenden Förderperiode kommt auch der nachhaltigen Stadtentwicklung eine stärkere Bedeutung zu. Schwerpunkt sind integrierte Aktionen in Städten oder städtisch geprägten Gemeinden. Mindestens 5% der EFRE-Mittel pro Mitgliedstaat sollen für Projekte vorgehalten werden, die zu einer nachhaltigen städtischen Entwicklung beitragen. Als förderfähig gelten Maßnahmen im Bereich von Ökologie, Klima, Demographie, Verkehr und sozialen Besonderheiten. Ein neues Förderinstrument sind die „**Innovativen Maßnahmen zur Stadtentwicklung**“, auf die in diesem Leitfadens gesondert eingegangen wird. Hierbei handelt es sich um neuartige Ansätze und Pilotprojekte, die durchaus experimentellen Charakter haben dürfen. Relevant sind auch das Netzwerkprogramm **URBACT III** und die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Aktivitäten für die lokale Entwicklung (**CLLD**), die ebenfalls in einem eigenen Kapitel erläutert werden.

Der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat hierzu in Kooperation mit der Brandenburgischen Technischen Universität einen „Handlungsleitfaden für Kommunen zur EU-Förderung für die nachhaltige integrierte Stadtentwicklung“ herausgegeben, der viele nützliche Informationen (u.a. eine Liste der EFRE-Verwaltungsbehörden und Ansprechpartner zum Thema Stadtentwicklung) enthält (siehe Kapitel 4).

Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ)

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit bleibt auch im Zeitraum 2014-2020 ein wichtiges Element der Kohäsionspolitik. Die seit vielen Jahren bewährten INTERREG-Programme ermöglichen einen Erfahrungsaustausch zwischen nationalen, regionalen und lokalen Akteuren aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Ziel ist es, Lösungen für gemeinsame Problemlagen zu erarbeiten. Die Kooperation erfolgt nach dem aus den letzten Förderperioden bekannten Muster in drei Varianten:

- grenzüberschreitend in direkter Nachbarschaft (INTERREG A)
- transnational in festgelegten Kooperationsräumen (INTERREG B, z.B. Ostseeraum)
- transregional ohne festgelegte räumliche Zuordnung (INTERREG EUROPE, ehemals „C“)

Die internationale Zusammenarbeit kann darüber hinaus auch über sogenannte „makroregionale Strategien“ für spezielle Großräume erfolgen, die von Mitgliedstaaten bzw. Regionen selbst festgelegt werden, und zwar unabhängig von den definierten INTERREG-Gebieten. Bekannt und

etabliert sind die Ostsee- und die Donau-Strategie. Auch für den Alpen- und den Mittelmeerraum sind solche Strategien geplant bzw. befinden sich in der Umsetzung. Für diese großräumlichen Kooperationen gibt es keine Sondermittel aus dem EFRE, wenngleich INTERREG-Projekte durchaus unterstützend wirken. Die Programme im Rahmen der ETZ sind gesondert beschrieben.

Hinweise zu Förderanträgen im Bereich der ESIF

Im Vergleich zu den EU-Aktionsprogrammen, die im nächsten Kapitel vorgestellt werden, ist die Antragstellung für ein Projekt, das aus den ESIF gefördert werden soll, weniger komplex. Da die ESIF-Programme nicht von der EU-Kommission, sondern von den zuständigen Länderministerien verwaltet werden, sind die Anträge dort zu stellen und nicht in Brüssel. Es gibt keine Sprachbarrieren und keine Suche nach internationalen Kooperationspartnern. Die Wege sind somit einfacher und die Verwaltungsbehörden bieten auf ihren Webseiten in der Regel eine gute und detaillierte Darstellung der Förderprioritäten und Förderbedingungen.

Um die Projektidee mit dem richtigen Förderprogramm auf Landesebene in Einklang zu bringen, sollten Antragsteller die geplante Maßnahme unbedingt mit den Ansprechpartnern in den jeweiligen Ministerien erörtern. Auch die Förderbanken der Länder verfügen über ein umfassendes Wissen bezüglich der anwendbaren Förderprogramme und der Fristen zur Beteiligung. Um sich einen Überblick über die Antragsaufrufe zu den einzelnen Programmen zu verschaffen, lohnt sich das Abonnement von Newslettern und Förderbriefen, die monatlich oder vierteljährlich von den Banken oder Verwaltungsbehörden veröffentlicht werden. Ebenso nützlich sind die Informationen, die von den Europabüros der Länder in Brüssel erstellt werden.

Grundsätzlich sollte vor einer Antragstellung genau überlegen, was das Ziel und der Nutzen des beabsichtigten Projekts ist, wer daran teilnehmen soll und welche der entstehenden Kosten tatsächlich förderfähig sind. Immer muss die Idee bzw. als erforderlich betrachtete Aktion als erstes stehen und dann erst die Suche nach dem passenden Förderprogramm.

Für **INTERREG-Projekte** gelten besondere Bedingungen. Neben der Notwendigkeit internationaler Partner aus mindestens drei Staaten sind bei einer Antragstellung viele Punkte zu beachten, die für die Projektauswahl (durch ein internationales Komitee) entscheidend sind. Hierzu gehören zum Beispiel folgende Kriterien:

- Welcher strategische Ansatz liegt zugrunde?
- Lässt sich das Projekt mit den Förderprioritäten des EU-Programms verbinden?
- Ist das Projekt hinreichend interdisziplinär ausgerichtet?
- Ist das Projekt innovativ genug?
- Sind die Ergebnisse verwertbar und (auf andere Partner) übertragbar?
- Sind die Ergebnisse nachhaltig (über die Projektlaufzeit hinaus nützlich)?
- Haben sie einen „europäischen Mehrwert“?
- Welches sind die Zielgruppen?

Außerdem muss die Frage des Leadpartners geklärt werden, der das Projekt leitet sowie die Organisation und die finanzielle Abwicklung vornimmt. Wer noch keinerlei Erfahrung mit transnationalen Projekten aufweisen kann, sollte besser erst einmal als „normaler“ Partner an einem INTERREG-Projekt teilnehmen und Erfahrungen sammeln. Um Berichtswesen, Kostenabrechnungen, Konferenzplanung usw. in den Griff zu bekommen, ist es äußerst hilfreich, ein Beratungsbüro für professionelles Projektmanagement in Anspruch zu nehmen. Ein weiterer Hinweis: INTERREG-Projekte sollten lange im Voraus geplant und ausgearbeitet werden, mindestens mehrere Monate vor dem Start eines Aufrufs.

Zusammenfassung / Überblick über die Fonds

Bevor anschließend die einzelnen Fonds und die dazugehörigen Förderinstrumente in Form von komprimierten Informationsblättern vorstellen, sei noch einmal kurz zusammengefasst, wie sich die Fonds hinsichtlich ihrer Förderprioritäten unterscheiden:

- Der EFRE fördert die regionale und lokale Entwicklung und trägt wesentlich zur Verbesserung des wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts bei. Die Mittel fließen hauptsächlich in Infrastruktur- und Technologieprojekte unterschiedlicher Art.
- Der ESF fördert in erster Linie den sozialen Zusammenhalt und investiert in Menschen. Mit ihm sollen die Beschäftigungsmöglichkeiten und der Bildungsbereich verbessert werden. Integration und Armutsbekämpfung sind zentrale Anliegen.
- Der ELER fördert Maßnahmen im Agrar- und Forstsektor sowie speziell die Stärkung des ländlichen Raums durch auf der lokalen Ebene angesiedelte Aktionen. Ziele sind Wettbewerbsfähigkeit, soziale Integration und wirtschaftliche Entwicklung.
- Der EMFF fördert Projekte im Bereich der Fischereiwirtschaft und Aquakultur, aber auch die Sicherung von Lebensqualität im Küstenbereich sowie eine integrierte Meerespolitik.
- Der Kohäsionsfonds greift auf Ebene der Mitgliedsstaaten, die wirtschaftlich weit unter dem EU-Durchschnitt liegen. Gefördert werden u.a. Verkehrs- und Umweltprojekte sowie Maßnahmen im Wasser- und Abfallsektor. Für Deutschland ist der Kohäsionsfonds nicht relevant.

Die Verordnungstexte zu den einzelnen Fonds befinden sich im Anhang (Kapitel 4).

2.1. EFRE (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung)

Überblick und Zielsetzung:

Der EFRE ist der größte Teilfonds innerhalb der Struktur- und Investitionsfonds (ESIF). Er soll dazu beitragen, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU zu fördern und regionale Ungleichgewichte abzubauen. Somit ist er für die Landkreise von hoher Relevanz. Über den Regionalfonds werden hauptsächlich Infrastrukturprojekte gefördert.

Budget: 325 Mrd. Euro für die Strukturfonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds zusammen),
für Deutschland 18,3 Mrd. (davon 10,8 Mrd. EFRE)

Antragsberechtigte:

Für eine Förderung durch den EFRE kommt eine Vielzahl von Akteuren in Frage, nämlich:

- Lokale, regionale und nationale Behörden
- Kulturelle und soziale Einrichtungen
- Einrichtungen des Bildungswesens
- Nichtregierungsorganisationen
- Unternehmen und Verbände

Förderfähige Maßnahmen:

Der EFRE kann für alle genannten thematischen Ziele genutzt werden, wobei die Bereiche Forschung und Entwicklung, KMU, CO₂-arme Wirtschaft sowie Energie- und Verkehrsinfrastruktur den Großteil der Mittel für sich vereinnahmen. Im Einzelnen geht es um die Unterstützung innovativer Akteure und Forschungszentren, Investitionen in die Infrastruktur, die Förderung innovativer Ansätze und neuer Technologien sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Ein bedeutender Teil der EFRE-Mittel müssen für diese Prioritäten konzentriert werden. Diese thematische Konzentration ist für die Regionalkategorien (siehe Kapitel ...) unterschiedlich geregelt. Weiter entwickelte Regionen müssen mindestens 80% der Mittel auf mindestens zwei Prioritäten konzentrieren, Übergangsregionen 60% und weniger entwickelte Regionen 50%. Die einzelstaatlichen und regionalen Behörden müssen eine „Innovationsstrategie“ vorlegen, damit ihre operationellen Programme von der EU-Kommission genehmigt werden und eine Mittelzuweisung erfolgen kann.

Durchführung:

Für den EFRE gilt der Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung. Der Fonds wird auf regionaler und nationaler Ebene von einer Verwaltungsbehörde betreut, die auch für die Projektauswahl zuständig ist. Bei der Kommission verbleiben Überwachung und Kontrolle der Durchführung. Spezifischere Informationen über die Durchführung von EFRE sind auf den Internetseiten der jeweiligen Landes- bzw. Regionalbehörde (in der Regel das Wirtschaftsministerium) und des zuständigen Bundesministeriums (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, www.bmwi.de) zu finden.

Weitere Informationen sind u.a. der offiziellen Internetseite des EFRE zu entnehmen:

http://ec.europa.eu/regional_policy/thefunds/regional/index_de.cfm

Die einzelnen Operationellen Programme der Bundesländer sind über folgenden Link aufzufinden:

http://ec.europa.eu/regional_policy/country/prordn/index_de.cfm

2.2. ESF (Europäischer Sozialfonds)

Überblick und Zielsetzung:

Der ESF ist das zentrale Instrument für die Umsetzung der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik der EU. Durch ihn können nationale, regionale und lokale Projekte unterstützt werden, die die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung hochwertiger Beschäftigung, die Bekämpfung von Armut und Diskriminierung sowie die soziale Einbindung im Fokus haben. Ebenso wie der EFRE konzentriert sich der ESF auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten, und zwar auf Beschäftigung, Bildung, soziale Integration und den Ausbau institutioneller Kapazitäten. Darüber hinaus werden 3,2 Mrd. Euro für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zur Verfügung gestellt. Dieses Instrument wurde besonders für Regionen ins Leben gerufen, die unter einer extrem hohen Jugendarbeitslosigkeit leiden.

Budget: 325 Mrd. Euro für die Strukturfonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds zusammen), für Deutschland 18,3 Mrd. (davon 7,5 Mrd. ESF)

Antragsberechtigte:

- Öffentliche Verwaltungen, kommunale Einrichtungen
- Soziale, kulturelle und zum Bildungsbereich gehörende Einrichtungen
- Nichtregierungs- und gemeinnützige Organisationen
- Unternehmen und Verbände

Förderfähige Maßnahmen:

Zu den förderfähigen Maßnahmen im Rahmen des ESF gehören zum Beispiel die Verbesserung der Arbeitskräftemobilität, die Unterstützung sozialen Unternehmensgeistes, die Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Infrastruktur für Aus- und Weiterbildung sowie die Stärkung der Effizienz öffentlicher Verwaltungen.

Durchführung:

Ebenso wie für den EFRE gilt auch für den ESF der Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung. Das Fonds-Management wird also von einer regionalen Verwaltungsbehörde übernommen, die EU-Kommission übernimmt Überwachung und Kontrolle der Durchführung. Die Verwaltungsbehörden rufen zur Einreichung von Vorschlägen auf und halten ausführliche Informationen auf ihren Internetseiten vor. Die regionalen Förderschwerpunkte können dem Operationellen Programm des betreffenden Landes entnommen werden.

Weiter Informationen enthält die offizielle Internetseite des ESF:

<http://ec.europa.eu/esf/home.jsp?langId=de>

Die ESF-Aktivitäten der einzelnen Bundesländer bzw. Regionen sind über folgende Links abrufbar:

<http://ec.europa.eu/esf/main.jsp?catId=67&langId=de&keywords=&inFocus=0&theme=0&country=375>

http://ec.europa.eu/social/esf_projects_117/search.cfm

Sie enthalten auch die Fristen für Projekte, Projektbeispiele, Hinweise zur Verfügbarkeit spezifischer Finanzhilfen und Informationen zu künftigen Aufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen.

2.3. ESF Bund (Europäischer Sozialfonds des Bundes)

Überblick und Zielsetzung:

Neben den ESF-Programmen der Bundesländer gibt es auch ein ESF-Bundesprogramm. Die Landesprogramme sind quasi eine Ergänzung hierzu und greifen spezifische Problemstellungen auf. Die Schwerpunkte des Bundesprogramms sind Armutsbekämpfung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Verbesserung des Bildungsniveaus und die Sicherung des Fachkräfteangebots.

Budget: ca. 4,8 Mrd. Euro (davon 2,7 Mrd. EU-Mittel aus dem ESF)

Antragsberechtigte:

- Kommunale Einrichtungen und Träger
- Bildungseinrichtungen, Qualifizierungsgesellschaften und Hochschulen
- Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern
- Kleine und mittlere Unternehmen

Förderfähige Maßnahmen:

Die durch das Bundesprogramm geförderten Maßnahmen müssen folgenden drei thematischen Zielen entsprechen, die wiederum in Investitionsprioritäten unterteilt sind:

- *Ziel A: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung sowie Unterstützung der Arbeitskräftemobilität (z.B. Unternehmergeist, Existenzgründungen, Innovation)*
- *Ziel B: Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und Diskriminierung (Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit, Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit)*
- *Ziel C: Investitionen in Bildung, Ausbildung, Berufsbildung, lebenslanges Lernen (Berufsberatung, Qualifikation, berufliche Bildungssysteme)*

Die wesentlichen Zielgruppen dieser Maßnahmen sind benachteiligte junge Menschen, Langzeitarbeitslose, gering qualifizierte Beschäftigte, Frauen, Personen in schwierigen Lebenslagen (Migranten, Flüchtlinge) und Kommunen mit großen Integrationsherausforderungen.

Durchführung:

Fünf Bundesministerien sind an der Umsetzung des ESF-Bundesprogramms beteiligt, wobei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Federführung obliegt. Sie bieten über 20 Einzelprogramme an, beispielsweise zur Fachkräftesicherung, zum Berufseinstieg, zu digitalen Medien, zur Sprachförderung und zur Unternehmensberatung. Die jeweiligen Förderrichtlinien legen fest, wer Zuwendungsempfänger sein kann und wie hoch der Anteil der Eigenmittel sein muss. In der Regel liegt die Kofinanzierungsrate bei 50%.

Weitere Informationen enthalten die folgende Übersicht zum ESF in Deutschland sowie die ESF-Programmbroschüre für die Förderperiode 2014-2020, beides herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Europa/Programme-und-Fonds/esf.html>

<http://www.esf.de/portal/DE/Startseite/inhalt.html>

2.4. ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums)

Überblick und Zielsetzung:

Der ELER ist das Hauptinstrument der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Landwirtschaft. Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) spielt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle, weil sie sowohl auf die Direktförderung der Landwirtschaft (1. Säule) als auch speziell auf die Förderung des ländlichen Raumes (2. Säule) ausgerichtet ist. Die Finanzmittel werden für Maßnahmen zu einer ausgewogenen territorialen Entwicklung, für die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und für den nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen (Biodiversität, Klimaschutz) bereitgestellt. Ein wichtiges Element des Fonds ist der sogenannte LEADER-Ansatz für die Durchführung lokaler Aktionen. Er ist in der neuen Förderperiode zum festen Bestandteil der landwirtschaftlichen Programme avanciert.

Budget: ca. 95,6 Mrd. Euro, davon für Deutschland ca. 8,3 Mrd.

Antragsberechtigte:

- Kommunale Einrichtungen und Verwaltungen
- Unternehmen, Verbände, KMU
- Bildungseinrichtungen, soziale und kulturelle Organisationen
- Nichtregierungsorganisationen

Förderfähige Maßnahmen:

Die Ziele des ELER sollen durch sechs Förderprioritäten umgesetzt werden:

- Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten (Forschung, Umweltmanagement, Berufsbildung)
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Technologien (Umstrukturierung, Modernisierung)
- Organisation einer Nahrungsmittelkette sowie Förderung von Tierschutz und Risikomanagement
- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme (biologische Vielfalt, Bodenbewirtschaftung)
- Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors auf dem Weg zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- Förderung von sozialer Integration, Armutsbekämpfung und wirtschaftlicher Entwicklung

Durchführung:

Für den ELER gilt (wie beim EFRE und ESF) der Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung. Der ELER wird auf der regionalen bzw. Landesebene durch eine Verwaltungsbehörde durchgeführt, der EU-Kommission obliegen Aufsicht, Kontrolle und die Genehmigung der Operationellen Programme. Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, nationale Netzwerke für den ländlichen Raum einzurichten. In Deutschland wird dieses Netzwerk durch die „Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume“ koordiniert, die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung angesiedelt ist. Die ELER-Mittel werden in Form von Projektzuschüssen mit unterschiedlichen Kofinanzierungsquoten vergeben (in Deutschland in der Regel 50%).

Weitere Informationen über den ELER und den LEADER-Ansatz örtlicher Aktionsgruppen hält das Europäische Netzwerk für ländliche Entwicklung bereit:

http://enrd.ec.europa.eu/de/home-page_de.cfm

2.5. EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds)

Überblick und Zielsetzung:

Der EMFF fördert sowohl eine nachhaltige Fischereiwirtschaft und Aquakultur als auch die Diversifizierung der Wirtschaft von Küstengemeinden, deren Arbeitsplätze vom Fischereisektor abhängig sind. Ziel ist es, Arbeitsplätze zu sichern und Lebensqualität zu fördern. Die Umsetzung einer integrierten Meerespolitik ist ebenfalls ein Anliegen dieses Fonds. Hierbei geht es um die Erleichterung einer grenz- und sektorenübergreifenden Koordinierung (maritime Raumordnung).

Budget: 6,4 Mrd. Euro (davon 5,7 Mrd. Euro im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung), für Deutschland 220 Mio.

Antragsberechtigte:

- Kommunale Einrichtungen und Verwaltungen
- Unternehmen, Verbände, KMU
- Bildungseinrichtungen, soziale und kulturelle Organisationen
- Nichtregierungsorganisationen

Förderfähige Maßnahmen:

Mit den Mitteln des EMFF werden u.a. folgende Investitionsbereiche unterstützt:

- Datenerhebungen und wissenschaftliche Analysen
- Kontrollmechanismen für die Fischerei (Fischereiaufsicht)
- Förderung von Aquakultur-Aktivitäten
- Lokale Strategien zur gemeindlichen Entwicklung in Küstengebieten
- Beratungsdienste
- Umwelt-, Tier- und Artenschutz

Durchführung:

Der Fonds trägt im Sinne einer geteilten Mittelverwaltung überwiegend zur Kofinanzierung nationaler Programme bei. Die Maßnahmen werden anhand der Operationellen Programme der Mitgliedstaaten durchgeführt, die die Investitionsprioritäten und die regionalen Ziele enthalten. Die Mitgliedstaaten benennen die Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden, die für die Durchführung der Programme verantwortlich sind. Ansprechpartner in Deutschland ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Ein Teil der Mittel wird direkt durch die EU-Kommission vergeben. Zuständig ist die Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei (GD MARE). Sie veröffentlicht Arbeitsprogramme und Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Weitere Informationen über den EMFF hält die offizielle Internetseite des Fonds bereit:

http://ec.europa.eu/fisheries/reform/emff/index_de.htm

Nützliche Informationen sind auch über das Bund-Länder-Portal „Fischerei für Deutschland“ erhältlich: <http://www.portal-fischerei.de/>

Die Webseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft lautet: <http://www.bmel.de>

2.6. Spezielle Förderinstrumente für Infrastrukturprojekte und KMU

Überblick und Zielsetzung:

Die EU-Kommission hat in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank und weiteren Finanzinstituten spezielle Unterstützungsinstrumente entwickelt, mit denen die Kohäsionspolitik effizienter gestaltet werden soll. Diese Initiativen stellen Mittel außerhalb der Struktur- und Investitionsfonds bereit, die in Form von Krediten, Darlehen oder Risikokapital für die Durchführung von Projekten im Bereich KMU, Energie und Städtebau eingesetzt werden können. Zweck dieser zusätzlichen Finanzinstrumente ist es, zusätzliche Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen zu mobilisieren. Revolvierende Mittel stehen dann für weitere Projekte zur Verfügung.

Budget: variable Darlehen / Kredite

Antragsberechtigte:

- Nationale, regionale und kommunale Behörden
- Unternehmer und Unternehmensgründer

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten

Förderfähige Maßnahmen:

- **JEREMIE** (*Joint European Resources for Micro to Medium Enterprises*) fördert den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten bzw. den Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen im Rahmen von Strukturfondsmaßnahmen. Unterstützt werden z.B. innovative Start-Up-Unternehmen und KMU mit hohem Wachstumspotenzial.
- **JESSICA** (*Joint European Support for Sustainable Investment in City Areas*) bietet Unterstützung im Bereich der Stadtentwicklung, der Stadterneuerung und des sozialen Wohnungsbaus. Die beteiligten Banken bieten Kredite an, die mit Zuschüssen aus EU-Programmen verknüpft werden.
- **JASPERS** (*Joint Assistance in Supporting Projects in European Regions*) bietet eine Finanzierungsmöglichkeit von Großprojekten in weniger entwickelten Gebieten, in denen der Kohäsionsfonds zum Einsatz kommt (Beitrittsstaaten seit 2004)
- **ELENA** (*European Local Energy Assistance*) ist eine Fazilität im Rahmen der Vorhaben im Energiesektor. Sie soll kommunale und regionale Gebietskörperschaften dabei unterstützen, die energiepolitischen Ziele der EU umzusetzen. Es werden Zuschüsse zur technischen Unterstützung von Projekten oder Globaldarlehen für kleine Investitionsprojekte vergeben.

Durchführung:

Die Finanzierung erfolgt durch die EU-Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) in Zusammenarbeit mit diversen Kreditinstituten (KfW, Entwicklungsbank des Europarates, europäische Investitionsbank). Die Aufsicht erfolgt i.d.R. über eine nationale Verwaltungsbehörde. Sie kooperiert mit einem Dachfonds oder einem Finanzintermediär, der die Mittel für förderfähige Vorhaben vergibt. Weitere Informationen sind über folgende Links abrufbar:

http://ec.europa.eu/regional_policy/thefunds/instruments/jeremie_de.cfm

http://ec.europa.eu/regional_policy/thefunds/instruments/jessica_de.cfm

http://ec.europa.eu/regional_policy/thefunds/instruments/jaspers_de.cfm

<http://www.eib.org/products/advising/elena/index.htm>

2.7. Neue Förderinstrumente für die territoriale Entwicklung: ITI und CLLD

Überblick und Zielsetzung:

Mit den Integrierten Territorialen Investitionen (ITI) ist eine neue Fördertechnik eingeführt worden, mit der die Bündelung von Fördermitteln aus mehreren Fonds (also z.B. EFRE, ELER und ESF) unterstützt wird. Damit sollen integrierte städtische oder (sub-)regionale Konzepte besser umgesetzt werden. Grundlage für solche ITI ist die Festlegung eines „funktionalen Raums“, der kommunale und Ländergrenzen überschreiten kann. ITI gilt nur für Regionen bzw. Teilregionen mit spezifischer geographischer Ausprägung, die über eine sektorenübergreifende territoriale Strategie verfügen.

Ebenfalls neu ist die Unterstützung von Maßnahmen, die von der örtlichen Bevölkerung entwickelt und umgesetzt werden. Beim sogenannten „Community Led Local Development“ (CLLD) handelt es sich um den aus dem ELER bekannten LEADER-Ansatz, der quasi in den EFRE übernommen worden ist. CLLD eignet sich z.B. für die Förderung von Stadt-Umland-Projekten und anderen lokal ausgerichteten Entwicklungsinitiativen. Hierfür können fondsübergreifende Mittel verwendet werden. CLLD-Strategien ergeben sich häufig aus besonderen Problemlagen, mit denen die ortsansässige Bevölkerung konfrontiert ist (z.B. Jugendarbeitslosigkeit, Niedergang traditioneller Wirtschaftszweige), und können ein wichtiger Baustein für die Umsetzung einer ITI sein.

Budget: projektbezogen aus den jeweiligen Fonds bereitgestellt

Antragsberechtigte:

- Nationale, regionale und kommunale Behörden (siehe ESIF)

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten

Förderfähige Maßnahmen:

Die Förderung umfasst die Kosten für Vorbereitungsarbeiten sowie für den Aufbau von Kapazitäten und Netzwerken. Dazu gehören Schulungsmaßnahmen, Studien, administrative Kosten usw. Bedingung ist, dass die Maßnahmen den lokalen Bedürfnissen entsprechen und das vorhandene Potenzial genutzt wird. Darüber hinaus fließen die Mittel in die konkrete Durchführung der ausgewählten Strategie, um z.B. laufende Kosten zu mindern.

Durchführung:

Die Federführung übernimmt nicht die EU-Kommission oder eine Verwaltungsbehörde, sondern die örtliche Bevölkerung selbst in Form von lokalen Aktionsgruppen. Sie bestehen aus Vertretern öffentlicher und privater Einrichtungen und ist dafür zuständig, multisektorale Strategien für eine festgelegte Gebietsebene zu entwickeln und umzusetzen. Ausschlaggebend für den Erfolg ist die Mobilisierung des örtlichen Potenzials (Nutzung örtlicher Stärken). Die Durchführung von CLLD / ITI ist in den entsprechenden Landesprogrammen geregelt, allerdings mit optionalem Charakter. Die Verwendung der Mittel muss in den Programmen und auch in den Partnerschaftsvereinbarungen der Mitgliedstaaten festgehalten sein. In Deutschland werden diese neuen Instrumente kaum angenommen. Von ITI machen nur Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein Gebrauch. Der Einsatz von CLLD wird lediglich von Sachsen-Anhalt geplant.

Weitere Informationen:

<http://enrd.ec.europa.eu/de>

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/2014/iti_de.pdf

2.8. ETZ (Europäische Territoriale Zusammenarbeit)

Überblick und Zielsetzung:

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit ist ein grundlegendes Ziel der Kohäsionspolitik. Sie bietet nationalen, regionalen und lokalen Akteuren die Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch und zu einer gemeinsamen Projektarbeit. Die Kooperation erfolgt direkt grenzüberschreitend (Ausrichtung A), innerhalb festgelegter Kooperationsräume (Ausrichtung B) oder EU-weit ohne vorgegebene räumliche Zuordnung (Ausrichtung C). Die als INTERREG bekannten Programme haben im Laufe der Förderperioden stets an Bedeutung gewonnen und werden durch den EFRE finanziert. Mit vielen Projekten wird ein lokal und regional übertragbarer „Europäischer Mehrwert“ erzeugt.

Budget: ca. 10 Mrd. Euro

Antragsberechtigte:

- Öffentliche (und halböffentliche) Behörden und Einrichtungen
- Nichtregierungs- und gemeinnützige Organisationen
- Forschungseinrichtungen und Hochschulen
- Unternehmen

Förderfähige Länder (je nach Programm-Raum):

- Alle EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz

Förderfähige Maßnahmen:

Für die ETZ gelten die thematischen Prioritäten des EFRE, verbunden mit dem Grundsatz der thematischen Konzentration (Auswahl von maximal vier thematischen Zielen bei den Ausrichtungen A und C). Für die unterschiedlichen Arten der Zusammenarbeit ergeben sich folgende Schwerpunkte:

- *INTERREG A (grenzüberschreitend): Förderung nachhaltiger und qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze, Unterstützung der Arbeitskräfte-Mobilität, Investitionen in den Bildungsbereich, Stärkung von Forschung und Innovation, Kapazitätsausbau in öffentlichen Behörden.*
- *INTERREG B (transnational, sechs Programmräume): Entwicklung makroregionaler Strategien, Förderung von Transport- und Logistiklösungen, Problembewältigung im Umweltbereich, Verbesserung der Kapazitäten in öffentlichen Behörden.*
- *INTERREG C bzw. neue Bezeichnung INTERREG EUROPE (interregional europaweit): Förderung des Erfahrungsaustausches, Verbreitung von Fachkenntnissen und bewährter Verfahren in der Regional- und Stadtentwicklung, Wissenstransfer zu diversen Themen.*

Durchführung:

Die ETZ wird auf Grundlage von Kooperationsprogrammen durchgeführt. Hierzu gibt es im Laufe der Förderperiode verschiedene Aufrufe. Projektauswahl und Mittelgenehmigung erfolgen durch in den verschiedenen Kooperationsräumen eingerichtete Programmsekretariate bzw. durch eine benannte Verwaltungsbehörde (Ausrichtung A). Für die Förderfähigkeit der eingereichten Projekte gelten diverse Bestimmungen, z.B. die Zahl der Partner und ihre geografische Verteilung. Weiterführende Informationen enthalten die Internetseiten der ETZ-Programme:

http://ec.europa.eu/regional_policy/de/policy/cooperation/

www.interreg5a.eu (Ausrichtung A)

www.interreg.de (Ausrichtung B: unterschiedliche Webseiten je nach Programmraum)

www.interregeuropa.eu (Ausrichtung C bzw. EUROPE)

3. Gemeinschaftsinitiativen und Aktionsprogramme

Grundlagen und Hinweise zur Antragsstellung

Neben den Projekten, die über die ESIF abgewickelt werden, fördert die EU sogenannte Gemeinschaftsinitiativen bzw. Aktionsprogramme. Diese bieten eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten mit einem breiten Themenspektrum. Sie werden von der EU-Kommission direkt verwaltet und erfordern in der Regel die Mitwirkung europäischer Partnerorganisationen. Die Kommission wird dabei von Exekutivagenturen und nationalen Kontaktstellen unterstützt. Es werden vorwiegend Projekte gefördert, die die Ziele der Europa-2020-Strategie unterstützen. Im Vergleich zur letzten Förderperiode sind für den Zeitraum 2014-2020m einige Einzelprogramme zu einem „Überprogramm“ zusammengefasst worden (thematische Bündelung). Dies trifft zum Beispiel auf den Bildungs- und Fortbildungsbereich zu (siehe Förderprogramm ERASMUS).

Die Programme, die eine kommunale Relevanz besitzen, sind auf den folgenden Seiten in übersichtlicher Form zusammengestellt. Sie umfassen folgende Themenbereiche:

- Stadtentwicklung / Stadt-Land-Kooperationen
- Umwelt- und Klimapolitik
- Forschung und Innovation
- Bildung, Jugend, Sport und Gesundheit
- Beschäftigung und Soziales
- Kultur und Medien
- Unionsbürgerschaft
- Verbraucherschutz
- Justiz, Migration und Integration
- Katastrophenschutz

Ebenso wie bei der Förderung durch ESIF gilt es, besondere „Spielregeln“ einzuhalten und gründliche Vorüberlegungen anzustellen. Die fundamentale Regel lautet: EU-Mittel werden nicht bedingungslos verschenkt, sondern erfordern eine finanzielle Eigenbeteiligung. Ihr Ausmaß ist abhängig vom Förderprogramm, von der wirtschaftlichen Situation und von der geografischen Lage der Region, aus der der Antragsteller stammt. Nicht selten sind die Programmstrukturen recht komplex. Deshalb ist es wie bei den ESIF-Programmen ratsam, die jeweiligen Kontaktstellen zu konsultieren. Mit ihnen können die grundlegenden Fragen geklärt werden.

Neben einer guten Vorbereitung erfordert die Umsetzung von EU-Projekten meistens auch reichlich Ausdauer. Arbeitseinsatz und Berichtswesen werden oft unterschätzt. Komplexe Antragsverfahren und Sprachbarrieren (Ausfüllen von Formularen in englischer Sprache) sind nicht selten der Grund dafür, dass Kreis-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen auf eine Teilnahme an Förderprogrammen verzichten. Dies lässt sich zum Beispiel für die Programme der interregionalen bzw. transnationalen Zusammenarbeit konstatieren, gilt aber auch im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, wenn mehrere Partner aus anderen EU-Ländern gesucht und gefunden werden müssen.

Folgende Überlegungen und Hinweise sollten vor einer Antragstellung beherzigt werden:

- Sind die Bedingungen des in Frage kommenden Förderprogramms erfüllbar?
- Komme ich als Empfänger von EU-Mitteln überhaupt in Frage?
- Wie steht es um die finanzielle, inhaltliche und personelle Leistungsfähigkeit?
- Kann ich finanzielle Vorleistungen und Wartezeiten bei der Rückzahlung akzeptieren?
- Soll das Projekt „europäisch“ sein oder im regionalen/nationalen Kontext umgesetzt werden?

Bei der Antragstellung selbst sind folgende Schritte zu empfehlen:

- Erst die Idee formulieren, dann das richtige Förderprogramm suchen
- Projektidee mit zuständigen Stellen besprechen (frühzeitige Kontaktaufnahme)
- Programmbeschreibung studieren, Fristen und Bedingungen beachten
- Lange im Voraus planen
- Klarheit über die Kosten verschaffen, Kostenplan erstellen
- In Projektdatenbanken Informationen über bereits geförderte Projekte einholen
- Projektskizze erarbeiten (Inhalt, Ziele, Partner, Zuständigkeiten, Ablaufplanung)
- Schließlich einen schlüssigen und formal korrekten Projektantrag stellen
- Jede Frage im Antragsformular vollständig beantworten
- Nutzen und (europäischer) Mehrwert müssen klar erkennbar sein
- Stichtag für die Einreichung beachten

Die Zusage für ein Projekt erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids. Er enthält Art und Höhe der Zuwendung, den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und den Bewilligungszeitraum. Zwischen Antragstellung und Bewilligung liegen erfahrungsgemäß mehrere Monate. Über die offiziellen Internetseiten der Programme und der zuständigen Generaldirektionen der EU-Kommission kann man sich über geplante, laufende oder abgeschlossene Aufrufe informieren. Die Kommission verfügt zudem über eine zentrale Internetseite, die Links zu den unterschiedlichen Themenfeldern liefert:

http://ec.europa.eu/contracts_grants/grants_de.htm

Weiterhin besteht die bereits erwähnte Möglichkeit, sich über die Newsletter diverser Institutionen über aktuelle Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen zu erkundigen. Professionelle private Dienstleistungen zur Förderberatung können sehr teuer sein und sollten gut geprüft werden.

3.1. EU-Förderprogramm URBACT III

Überblick und Zielsetzung:

Seit 2002 fördert die EU über das Programm URBACT eine integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung und bietet Städten und Gemeinden die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches und einer Kooperation in thematischen Netzwerken. Das Programm wurde für die Förderperiode 2014-2020 neu aufgelegt und nennt sich URBACT III. Es ist ein Instrument der Kohäsionspolitik und wird über den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) finanziert. Das Programm richtet sich an Fachleute aus der Praxis und Entscheidungsträger auf allen Ebenen und unterstützt die Erarbeitung von städtischen und stadtreionalen Strategien.

Budget: etwa 74 Mio. Euro

Antragsberechtigte:

- Städte und Gemeinden
- Kommunale Organisationseinheiten (Stadtbezirke, Landkreise, Metropolregionen)
- Lokale (halb-) öffentliche Agenturen (Wirtschaftsförderer, Verkehrsbetriebe etc.)
- Regionale, landes- und bundesweite Institutionen mit Bezug zur Stadtentwicklung
- Universitäten, Forschungszentren

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten
- Norwegen und Schweden

Förderfähige Maßnahmen:

Das Programm fördert drei Arten von Netzwerken, die sich u.a. mit Forschung, Technologie, Umweltschutz, Stadtökonomie, sozialer Integration, Armutsbekämpfung und der Verbesserung von Beschäftigungsmöglichkeiten befassen. 30% des Budgets stehen für weitere Themen der Stadtentwicklung zur Verfügung, die mittels eines „Bottom-Up-Ansatzes“ behandelt werden.

Aktionsplanungs-Netzwerke: Partner entwickeln lokale Aktionspläne und Strategien

Transfer-Netzwerke: Übertragbarkeit guter Praxisbeispiele, Austausch bei der Umsetzung

Umsetzungs-Netzwerke: Austausch zur bewährten Umsetzung bereits vorhandener Aktionspläne

Durchführung:

Bei der Arbeit in den Netzwerken müssen bestimmte Bedingungen eingehalten werden. So muss in jedem Netzwerk eine Stadt die Federführung übernehmen (Lead Partner) und maximal drei Partner pro Netzwerk dürfen keine Städte sein. Außerdem soll eine geografische Ausgewogenheit bei den teilnehmenden Partnern gegeben sein. In den Aktionsplanungs- und Umsetzungsnetzwerken sind acht bis zwölf Partner zugelassen, in den Transfernetzwerken sechs bis acht. Je Netzwerk stehen 600.000-750.000 Euro zur Verfügung. Die Kofinanzierung beträgt 70% für stärker entwickelte Regionen oder 85% für weniger entwickelte und Übergangsregionen (Klassifizierung innerhalb der Kohäsionspolitik). Die Antragstellung erfolgt in zwei Stufen: Nach Genehmigung einer zunächst einzureichenden Interessenerklärung folgt eine sechsmonatige Entwicklungsphase zur Erstellung der endgültigen Antragsunterlagen. Weitere Informationen liefern die Programm-Webseite <http://urbact.eu/> und die Webseite der nationalen Kontaktstelle (Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.): <http://www.deutscher-verband.org/>

3.2. EU-Förderprogramm Urban Innovative Actions

Überblick und Zielsetzung:

Die „Innovativen Maßnahmen der Stadtentwicklung“ stellen einen Sonderfonds der EU dar. Mit ihm sollen Städte und städtische Gebiete in der EU bei der Entwicklung neuartiger Ansätze zur nachhaltigen Stadtentwicklung unterstützt werden. Die Projekte sollen einen eher experimentellen Charakter besitzen und neue, bislang unerprobte Ideen zur Bewältigung urbaner Herausforderungen testen. Mit diesem Sonderfonds soll die Umsetzung der Städtischen Agenda für die EU unterstützt werden, die am 30.5.2016 unter niederländischer Ratspräsidentschaft verabschiedet wird.

Budget: etwa 371 Mio. Euro

Antragsberechtigte:

- Städte oder Verwaltungseinheiten (z.B. Stadtbezirke) ab 50.000 Einwohner
- Zusammenschlüsse von Städten/Gemeinden mit mindestens 50.000 Einwohnern
- Ggf. auch „städtisch geprägte Landkreise“ (bei Redaktionsschluss noch nicht geklärt)

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten

Förderfähige Maßnahmen:

Im Zeitraum 2016-2020 werden mehrere Aufrufe zur Einreichung von Projektideen erfolgen, jeweils zu ausgewählten thematischen Schwerpunkten. Im ersten Call standen Energie, Integration von Migranten und Flüchtlingen, Jobs und Qualifikationen sowie städtische Armut im Vordergrund. Weitere Aspekte, mit denen sich das Programm in den folgenden Aufrufen beschäftigen wird, sind: Luftqualität, Kreislaufwirtschaft, Klimaschutz/Klimawandel, digitaler Wandel, Wohnungswesen, öffentliche Auftragsvergabe, nachhaltige Landnutzung und städtische Mobilität.

Als Auswahlkriterium für die Förderung dienen der Innovationsgrad des Projektes, die Wirkung und Durchführbarkeit, die Einbindung örtlicher Gremien und Behörden, sowie die Messbarkeit und Übertragbarkeit der Ergebnisse. Zentrales Element der Projekte ist der Aufbau städtischer Partnerschaften. Das Projektvolumen kann bis zu 5 Mio. Euro umfassen bei einer Kofinanzierungsrate durch EFRE-Mittel von bis zu 80%.

Durchführung:

Die Bewerbung für Fördermittel erfolgt online über eine elektronische Austauschplattform direkt bei der EU-Kommission. Zur Verwaltung des Programms wurde ein Sekretariat in Nord-Pas de Calais eingerichtet, das Orientierungshilfen (z.B. einen 60-seitigen Leitfaden) und Antragsformulare bereithält. Nähere Informationen:

<http://www.uia-initiative.eu>

Leitfaden (englisch): http://www.uia-initiative.eu/sites/default/files/2015-12/UIA_Guidance_EN.pdf

3.3. EU-Förderprogramm LIFE (Umwelt)

Überblick und Zielsetzung:

Das Förderprogramm LIFE ist auf die Bewahrung der Natur und eine nachhaltige Entwicklung der Umwelt ausgerichtet. In der aktuellen Förderperiode 2014-2020 ist es in die beiden Teilprogramme „Umwelt“ und „Klimapolitik“ gegliedert. Hauptziele sind die Verbesserung der Umweltqualität, der Erhalt von Biodiversität und Lebensräumen, die Verminderung bzw. Stabilisierung der Treibhausgasemissionen, die Anpassung an den Klimawandel sowie die Verbesserung von Verwaltungspraxis und Information in den jeweiligen Fachbereichen.

Budget: 3,4 Mrd. Euro

Antragsberechtigte:

- Nationale, regionale und kommunale Behörden sowie öffentliche Einrichtungen
- Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
- Kommerzielle und nichtkommerzielle Organisationen

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten
- EFTA-/EWR-Länder, ggf. auch Drittstaaten

Förderfähige Maßnahmen:

Das Programm fördert traditionelle, vorbereitende und integrierte Projekte und gewährt im Rahmen der technischen Hilfe Zuschüsse zur Vorbereitung von integrativen Projekten, die auf die Umsetzung der EU-Umwelt- und Klimastrategien abzielen. Je nach Teilprogramm werden unterschiedliche Maßnahmen unterstützt.

Im Teilprogramm Umwelt (2,6 Mrd. Euro): Natur, Biodiversität, Wasser, Abfall, Bodenschutz, umweltfreundliche Kreislaufwirtschaft, Umwelt und Gesundheit, Luftqualität, Ressourceneffizienz.

Im Teilprogramm Klima (0,9 Mrd. Euro): Klimastrategien und Aktionspläne, innovative Technologien, integrierte politische Maßnahmen (Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften).

Durchführung:

Die Mittel für den Programmbereich Umwelt werden in den Jahren 2014-2017 anhand eines nationalen Zuteilungsschlüssels vergeben, im zweiten Teil der Förderperiode richtet sich die Förderfähigkeit nach dem Projektbeitrag für den Umweltschutz. Im Programmbereich Klimapolitik ist der jeweilige Projektbeitrag zum Klimaschutz über die gesamte Förderperiode das Zuweisungskriterium. Weitere Informationen über die Mittelverteilung enthalten die von der EU-Kommission (Generaldirektion Umwelt, Generaldirektion Klimapolitik) veröffentlichten mehrjährigen Arbeitsprogramme: <http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm>.

Die Aufrufe sind einsehbar unter:

<http://ec.europa.eu/environment/life/funding/life.htm> (Umweltbereich)

http://ec.europa.eu/clima/tenders/2015/index_en.htm (Klimabereich)

Nationaler Ansprechpartner ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Herr Klingenstein, E-Mail: frank.klingenstein@bmub.bund.de), regionale Ansprechpartner sind in den entsprechenden Landesministerien zu finden.

3.4. EU-Förderprogramm HORIZON 2020

Überblick und Zielsetzung:

HORIZON 2020 ist das neue Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, also der Nachfolger des 7. Forschungsrahmenprogramms. Es erstreckt sich von der Grundlagenforschung bis hin zur Markteinführung innovativer Produkte und Dienstleistungen. Als wichtigste Prioritäten des Programms gelten die Förderung einer Wissenschaftsexzellenz, die Sicherung einer Führungsposition der EU auf dem Gebiet industrieller Technologien, sowie die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Budget: etwa 79 Mrd. Euro

Antragsberechtigte:

- Nationale, regionale und kommunale Behörden
- Öffentliche und private Institutionen
- Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forscher/innen (weltweit)
- Unternehmen (einschließlich Sozialwirtschaft)
- Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten
- In speziellen Fällen Länder weltweit

Förderfähige Maßnahmen:

Unter der Priorität Wissenschaftsexzellenz werden Nachwuchstalente angeworben und ausgebildet, Projektideen und Pionierforschung unterstützt sowie neue Innovationsfelder getestet. Dadurch soll der Ausbau von Forschungsinfrastrukturen von gesamteuropäischem Interesse vorangebracht werden. Hinter der Sicherung der industriellen Führungsposition verbergen sich Maßnahmen wie die Akquise privater Investoren, die den Bereich Forschung und Innovation finanziell beleben, sowie die Unterstützung vielversprechender Technologien und Verfahrenstechniken in verschiedenen Bereichen (Mikroelektronik, Nanotechnologie, Materialforschung usw.). Die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen bezieht sich unter anderem auf Entwicklungen im Gesundheitssektor, im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel, im Energiesektor und beim Klimaschutz.

Durchführung:

Die EU-Kommission verabschiedet Arbeitsprogramme für die Durchführung der unterschiedlichen Teilprogramme und veröffentlicht Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt mit Unterstützung von unabhängigen Gutachtern und Experten. Wichtig ist eine transnationale Partnerschaftsstruktur. In der Regel müssen sich mindestens drei EU-Mitgliedstaaten an einem Projekt beteiligen, es gibt allerdings auch Zuschüsse für Wissenschaftler einzelner Unternehmen. Die Förderquoten sind projektabhängig, können aber bis zu 100% erreichen. Für Antragsteller wurde ein Web-Portal entwickelt, das verschiedene Services anbietet. Auf dieser Webseite ist auch das Horizon-2020-Handbuch hinterlegt:

<http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/opportunities/h2020/index.html>

Darüber hinaus hält ein Netz aus nationalen Kontaktstellen praktische Informationen zu allen Aspekten des Förderprogramms bereit und unterstützt Antragsteller in ihrer Sprache.

Weitere Informationen enthält die Webseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

<http://www.horizont2020.de>

3.5. EU-Förderprogramm Gesundheit (Health)

Überblick und Zielsetzung:

Grundlegendes Ziel des Programms ist es, durch die Unterstützung und Ergänzung der Gesundheitspolitik der Mitgliedstaaten bestehende Ungleichheiten zu verringern, die Gesundheitssysteme (speziell auch im präventiven Bereich und hinsichtlich des Kapazitätsaufbaus) zu verbessern und den Unionsbürgern einen einfacheren Zugang zu ermöglichen. Darüber hinaus dient es dem Schutz der Bevölkerung vor grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren. Weitere Ziele sind die Entwicklung von Instrumenten zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung sowie die Förderung der Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten (grenzüberschreitende Versorgung).

Budget: 449,4 Mio. Euro

Antragsberechtigte:

- Öffentliche Behörden, Forschungs- und Gesundheitseinrichtungen, Hochschulen
- Nichtregierungsorganisationen, die im Gesundheitswesen tätig sind

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten
- Ggf. weitere Staaten (EFTA/EEA, Kandidatenländer)

Förderfähige Maßnahmen:

Entsprechend der Zielsetzung des Programms wird eine Vielzahl von Maßnahmen gefördert, die hier nur zusammenfassend beschrieben werden. So geht es im Bereich des Kapazitätsaufbaus beispielsweise um die Bereitschaftsplanung und um die Koordinierung von Impfstrategien. Auf dem Feld der Prävention werden Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Aufklärungsprogramme gefördert. Förderfähig sind auch alle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften stehen und diverse Aspekte betreffen (Gewebe, Zellen, medizinische Geräte, Patientenrechte etc.). Eine zentrale Rolle nehmen die Entwicklungen bei der internetbasierten Gesundheitsversorgung ein. Im Hinblick auf demografische Veränderungen sind gesundheitsfördernde Programme für eine alternde Gesellschaft und damit zusammenhängende Maßnahmen zu nennen (Europäische Innovationspartnerschaften für aktives und gesundes Altern).

Durchführung:

Die Umsetzung des EU-Gesundheitsprogramms erfolgt anhand jährlicher Arbeitspläne, die die jeweiligen Prioritäten und Kriterien für die zu finanzierenden Maßnahmen festlegen. Die Gelder werden in Form von projektbezogenen oder betriebskostenbezogenen Finanzhilfen und über Ausschreibungen vergeben. Sie können mit Mitteln aus den Struktur- und Investitionsfonds kombiniert werden. Weitere Informationen sind der Internetseite des Programms zu entnehmen:

http://ec.europa.eu/health/programme/policy/index_de.htm

Zu den Ausschreibungen und laufenden Aufrufen führen folgende Links:

<http://ec.europa.eu/chafea/health/projects.html>

http://ec.europa.eu/health/programme/funding_schemes/index_de.htm

3.6. EU-Förderprogramm Erasmus +

Überblick und Zielsetzung:

Erasmus + ist das wichtigste Förderinstrument für den Bereich allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Es vereint im Sinne eines integrierten Konzepts die sieben bestehenden Förderprogramme Comenius, Erasmus, Erasmus Mundus, Leonardo da Vinci, Grundtvig, Jugend in Aktion und Sport. Erasmus + bietet somit eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten, mit denen die Beschäftigungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger verbessert sowie die Bildungssysteme weiter entwickelt werden sollen. Mobilität, Studienaufenthalte, Kapazitätsaufbau in Hochschulen und Förderung des Breitensports spielen dabei eine zentrale Rolle.

Budget: 14,8 Mrd. (davon allein 77% für den Bildungsbereich)

Antragsberechtigte:

- Private und öffentliche Einrichtungen
- Gruppen junger Menschen (auch informell), die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind
- Einzelpersonen (Studierende, Schüler, Praktikanten, Lehrer, Professoren, Ausbilder usw.), Arbeitssuchende sind vom Programm ausgeschlossen

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten
- EFTA-/EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen
- Türkei, Mazedonien, ggf. weitere Partnerländer

Förderfähige Maßnahmen:

Das Programm gliedert sich in drei Leitaktionen, den Bereich Sport und die Spezialmaßnahme „Jean Monnet“:

Leitaktion 1 fördert die Lernmobilität von Einzelpersonen, wozu auch gemeinsame Masterabschlüsse und Großveranstaltungen des Europäischen Freiwilligendienstes zählen.

Leitaktion 2 richtet sich auf die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch bewährter Verfahren (Strategische Partnerschaften, Wissensallianzen, branchenspezifische Allianzen).

Leitaktion 3 unterstützt bildungspolitische Reformen mit Hilfe von strukturierten Dialogen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und experimentellen Aktionen unter der Federführung hochrangiger Behörden.

Die *Jean-Monnet-Aktivitäten* haben die Förderung der weltweiten Lehre und Forschung zur europäischen Integration zum Ziel.

Im *Bereich Sport* werden Kooperationspartnerschaften unterstützt, die auf eine Sensibilisierung für die gesundheitsfördernde und sozial integrierende Bedeutung sportlicher Aktivitäten hinwirken.

Durchführung:

Die Programme unter Erasmus + werden von der EU-Kommission verwaltet und evaluiert. Zuständig ist die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA). Da Bildung in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten fällt, haben die Teilnehmerländer nationale Agentur benannt, die als Vermittler zwischen Kommission und Programmpartnern fungieren. Neben der deutschen Programmwebseite www.erasmusplus.de halten sie für die einzelnen Themen Informationen bereit:

Schulbildung: <http://www.kmk-pad.org/nc/programme/erasmusplus.html>

Berufs- und Erwachsenenbildung: www.na-bibb.de

Hochschulbildung: <https://eu.daad.de/erasmus/de>

Jugend in Aktion: www.jugendfuereuropa.de

3.7. EU-Förderprogramm Erasmus für Jungunternehmer/innen

Überblick und Zielsetzung:

Das Programm ist ein neues Förderinstrument in der Förderperiode 2014-2020. Es wird zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie kleinen und mittelständigen Betrieben eingesetzt. Ziel ist es, Jungunternehmer/innen, Firmengründer/innen und Personen mit Gründungsabsichten die Möglichkeit zu eröffnen, bei Gastunternehmen innerhalb der EU Erfahrungen zu sammeln und das erforderliche Fachwissen zu sammeln. Dabei sollen beide Seiten vom Austausch profitieren.

Budget: unterschiedlich für einzelne Länder, 500 - 1.100 Euro pro Monat für Reisekosten/Unterkunft

Antragsberechtigte:

- Unternehmensgründer mit tragfähigem Businessplan
- Jungunternehmer (Unternehmensgründung maximal drei Jahre zurückliegend)
- Etablierte Gastunternehmer

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten
- Island, Liechtenstein, Norwegen, Mazedonien, Montenegro, Türkei, Albanien, Serbien, Israel

Förderfähige Maßnahmen:

Das Programm ist offen für verschiedene Maßnahmen. Hierzu zählen die Entwicklung neuer Perspektiven für bestehende Geschäftstätigkeiten, das Kennenlernen von KMU-Finanzierungsplänen, die Mitwirkung bei Vertrieb und Marketing beim Gastunternehmen sowie die Mitarbeit an speziellen Projekten. Antragstellungen sind laufend möglich.

Durchführung:

Die Betreuung des Programms erfolgt durch zwischengeschaltete, lokale Vermittlungsstellen. Unter <http://www.erasmus-entrepreneurs.eu/page.php?cid=5&pid=018&ctr=DE&country=Deutschland> ist eine Liste abrufbar. Die Partnersuche erfolgt über eine Online-Datenbank. Teilnehmer können einen bis sechs Monate im Land des Gastunternehmens bleiben, sie können den Zeitraum auch auf mindestens eine Woche über zwölf Monate aufteilen. Weitere Informationen hält die Internetseite des Programms vor: <http://www.erasmus-entrepreneurs.eu>.

Die lokale Vermittlungsstelle ist bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg angesiedelt; Kontaktperson ist Herr Mathias Schönenberger: schoenenberger@magdeburg.ihk.de, Telefon: 0391-5693402.

3.8. EU-Förderprogramm COSME

Überblick und Zielsetzung:

Mit dem Programm COSME (Competitiveness of Enterprises and small and medium-sized Enterprises) soll Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen der Zugang zu Finanzmitteln vereinfacht werden, um unternehmerische Selbständigkeit und Unternehmensentwicklung zu fördern. Damit verbunden ist auch die Schaffung eines attraktiven Umfelds für Neugründungen und den Ausbau von Unternehmen. Außerdem unterstützt das Programm die Expansion von Unternehmen ins Ausland sowie die Verbesserung des Marktzugangs.

Budget: etwa 2,3 Mrd. Euro

Antragsberechtigte:

- Nationale, regionale und kommunale Behörden
- Unternehmer und Unternehmensgründer

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten
- Island, Liechtenstein, Norwegen, Mazedonien, Montenegro, Türkei, Albanien, Serbien, Israel

Förderfähige Maßnahmen:

Unternehmen werden durch COSME in vier Gebieten unterstützt: beim Zugang zu Finanzmitteln, beim Zugang zu Märkten, bei der Förderung unternehmerischer Initiativen und bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen und Expansion. Für diese Aktionen werden verschiedene Dienste bzw. Finanzierungsarten angeboten:

Zugang zu Finanzmitteln: Die Gewährleistung erfolgt über zwei Finanzinstrumente, die vom Europäischen Investitionsfonds und Finanzinstituten der EU-Mitgliedstaaten verwaltet werden. Dies sind die Eigenkapitalfazilität für Wachstum (Bereitstellung von Risikokapital) und die Kreditbürgschaftsfazilität (Garantien für Kredite bis zu 150.000 Euro).

Zugang zu Märkten: Alle Unternehmen haben Zugang zu den Diensten des Enterprise Europe Network (EEN), das ca. 600 Kontaktstellen in 54 Ländern aufweist und kostenlose Beratung anbietet. Informationen sind auf der Webseite des Netzwerks verfügbar: www.een.ec.europa.eu

Unternehmerische Initiativen: In dieser Rubrik werden Schulungsprogramme (Erziehung zu unternehmerischem Denken) und das Engagement von spezifischen Fachgruppen gefördert.

Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen: Auf der Basis der „Europäischen Charta für Kleinunternehmen“ und des „Small Business Act für Europa“ fördert die EU den Austausch bewährter Verfahren zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie die Umsetzung von Aktionsplänen.

Durchführung:

Für die Verwaltung verschiedener Programme im Bereich der Unternehmensförderung hat die EU-Kommission die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen EASME eingerichtet. Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von COSME können über ein Teilnehmerportal eingesehen werden. Folgende Webseiten bieten weitere Informationen:

http://ec.europa.eu/growth/index_en.htm

http://ec.europa.eu/cip/files/cosme/cosme_factsheet_final_en.pdf

3.9. EU-Förderprogramm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)

Überblick und Zielsetzung:

Das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation EaSI (Employment and Social Innovation) ist ein Finanzinstrument zur Förderung hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung, zur Sicherstellung des Sozialschutzes, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Bekämpfung von Ausgrenzung und Armut. Es vereint die bisherigen Programme PROGRESS, EURES und Mikrofinanzierung/Soziales Unternehmertum. Grundlegendes Ziel ist eine bessere Koordinierung von Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Integration sowie die Förderung der Arbeitskräftemobilität.

Budget: 919 Mio. Euro (61% PROGRESS, 18% EURES, 21% Mikrofinanzierung)

Antragsberechtigte:

- Nationale, regionale und kommunale Behörden, Arbeitsagenturen und nationale Statistikämter
- Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen
- Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Medien
- Öffentliche und private Einrichtungen, die Mikrofinanzierungen anbieten

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten, ggf. weitere Staaten (EFTA/EEA, Kandidatenländer)

Förderfähige Maßnahmen:

Die Programmstruktur sieht drei Unterprogramme bzw. Achsen vor: die PROGRESS-Achse für die Modernisierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik, die EURES-Achse für die Förderung der Arbeitsmobilität und die Mikrofinanzierungs-Achse für die Unterstützung von Kleinunternehmen und des sozialen Unternehmertums:

Die PROGRESS-Achse umfasst die Aspekte Beschäftigung und Jugendarbeitslosigkeit, soziale Sicherung und Inklusion, Armutsbekämpfung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Insbesondere geht es um die Unterstützung sozial- und arbeitsmarktpolitischer Innovationen, um einen wirksamen Erfahrungsaustausch und um Finanzhilfen für Organisationen auf nationaler und Unionsebene. Dieser Programmteil richtet sich also speziell an Arbeitsverwaltungen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen sowie öffentliche und private Stellen.

Die EURES-Achse unterstützt das EURES-Netzwerk zur beruflichen Mobilität, indem es Arbeitgebern und Arbeitssuchenden Informationen, Beratung und Vermittlungshilfen bietet. Ein zentrales Anliegen ist die Transparenz bezüglich freier Stellen und Stellengesuchen. Dieses Teilprogramm steht sowohl nationalen, regionalen und lokalen Behörden, als auch Arbeitsverwaltungen offen.

Die Mikrofinanzierungs-Achse fördert die Finanzierung von sozial schwachen Gruppen (z.B. beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt), Klein- und sozialen Unternehmen. Dabei soll ein verbesserter Zugang zu Finanzquellen ermöglicht werden.

Durchführung:

Die PROGRESS- und EURES-Aktivitäten werden von der EU-Kommission verwaltet. Sie legt dreijährige Arbeitsprogramme fest, die einen Umriss der Förderprioritäten und Informationen zum Auswahlverfahren enthalten. Die Mittel werden über Aufrufe und Ausschreibungen vergeben. Die maximale Kofinanzierungsrate beträgt 80% bei PROGRESS und 95% bei EURES. Die Vergabe von Mikrofinanzierungen erfolgt nicht direkt an einzelne Personen, sondern über Kreditanbieter.

Weitere Informationen: <http://ec.europa.eu/social/easi>

3.10. Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)

Überblick und Zielsetzung:

Die Strategie Europa 2020 verfolgt mit einem ihrer Ziele die Verringerung der Zahl der von Armut bedrohten Menschen. Der Europäische Hilfsfonds EHAP unterstützt dieses Ziel und fördert darüber hinaus Maßnahmen, die zur Bekämpfung jeglicher Form von Ausgrenzung und Diskriminierung beitragen. Seine Prioritäten liegen bei der Verbesserung des Zugangs von besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu Beratungsleistungen, Bildungsangeboten und zu Hilfesystemen, die sich gegen Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit richten. Der EHAP finanziert Bereiche, die durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) nicht abgedeckt werden können.

Budget: 3,8 Mrd. Euro (ca. 92,3 Mio. Euro für Deutschland, davon 79 Mio. von der EU)

Antragsberechtigte:

Kommunen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder sonstige gemeinnützige Träger als Antragsteller für folgende Personengruppen:

- Personen, die unter Armut leiden und keinen oder nur unzureichenden Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfesystems haben
- Personen, die von den Arbeitsmarktmaßnahmen und Sonderprogrammen des ESF nicht erreicht werden
- Besonders benachteiligte EU-Zugewanderte, Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

Förderfähige Länder:

- Alle EU-Mitgliedstaaten

Förderfähige Maßnahmen:

Die Mitgliedstaaten der EU legen in ihren Operationellen Programmen zur sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen die Förderschwerpunkte fest, aus denen sich einzelne Maßnahmen ableiten. Ziel ist es, die betroffenen Personen an bestehende Angebote heranzuführen, die z.B. durch den ESF gefördert werden. Unterstützt werden u.a. niederschwellige Sprachkurse, medizinische Beratung, die Ausbildung von Integrationslotsen, Bildungsberatung und Wohnungsvermittlung, aber auch „Basismaßnahmen“ zur Beschaffung von Nahrungsmitteln und Bekleidung. Der Kofinanzierungssatz liegt in Deutschland bei 85% der förderungsfähigen öffentlichen Ausgaben.

Durchführung:

Nach Genehmigung der nationalen Operationellen Programme können die nationalen Behörden über durchzuführende Maßnahmen entscheiden. Zentraler Ansprechpartner in Deutschland ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), bei dem die EHAP-Verwaltungsbehörde angesiedelt ist. Auf der Webseite des BMAS und der EU-Kommission befinden sich weitergehende Informationen und Links zu diversen Dokumenten bzgl. der aktuellen Förderphase (15. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2018):

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Europa/Programme-und-Fonds/europaeische-hilfsfonds-fuer-benachteiligte-personen-in-deutschland-ehap.html>

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1089>

3.11. EU-Förderprogramm Kreatives Europa

Überblick und Zielsetzung:

Das Programm „Kreatives Europa“ fördert die Wettbewerbsfähigkeit des Kultur- und Kreativsektors sowie die sprachliche und kulturelle Vielfalt in der EU. Es fasst die bewährten Programme KULTUR und MEDIA zusammen und unterstützt nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt. Schwerpunkte der Investition sind die Unterstützung der Film- und Literaturbranche, die Fortbildung von Kultur- und Kreativschaffenden sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Im Jahr 2016 ist die Einrichtung eines Garantiefonds vorgesehen, der Kultur- und Kreativunternehmen den Zugang zu Krediten erleichtern soll.

Budget: 1,46 Mrd. Euro (56% für das Unterprogramm MEDIA, 31% für das Unterprogramm KULTUR und 13% im sektorenübergreifenden Bereich)

Antragsberechtigte:

- Künstler, Kulturschaffende, Träger europäischer Festivals
- Filmemacher, Filmverleiher, Vertriebsstellen, audiovisuelle Fachleute
- Kreative Organisationen und Verlage

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten
- EU-Beitrittskandidaten und potenzielle Bewerberländer
- EFTA-Staaten und Nicht-EU-Länder (unter bestimmten Bedingungen)

Förderfähige Maßnahmen:

Im Kulturbereich werden Kooperationsprojekte, Netzwerke, Förderplattformen für künstlerische Projekte sowie die Übersetzung und Verbreitung literarischer Werke gefördert. Ein Schwerpunkt liegt auf der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit mindestens drei Staaten. Die antragstellenden Organisationen müssen zudem seit mindestens zwei Jahren bestehen.

Im Media-Bereich liegen die Schwerpunkte auf der Unterstützung der audiovisuellen Industrie in der Entwicklung, Verbreitung und Bewerbung ihrer Arbeit. Auch Schulungs- und Entwicklungsprogramme sowie Festivals werden finanziert.

Der sektorenübergreifende Bereich umfasst den oben genannten Garantiefonds, die Förderung von Nachwuchstalenten sowie die Unterstützung der Initiative „Europäische Kulturhauptstädte“ und „Europäisches Kulturerbe-Siegel“.

Durchführung:

In Deutschland stehen den Antragstellern mehrere Kontakt-Einrichtungen (sogenannte Creative Europe Desks) zur Verfügung, die individuelle Beratung bieten. Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.ccp-deutschland.de/>. Die Website www.europa-foerdert-kultur.info hält zudem umfassende Informationen für den Bereich der Kulturförderung bereit.

3.12. EU-Förderprogramm Europa für Bürgerinnen und Bürger

Überblick und Zielsetzung

Das Programm ist speziell auf die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Entwicklung der Europäischen Union ausgerichtet und verfolgt vor diesem Hintergrund zwei Ziele: Zum einen die Stärkung des europäischen Geschichtsbewusstseins (Programmbereich 1) und zum anderen die Verbesserung der Bürgerbeteiligung durch die Vermittlung der politischen Entscheidungsprozesse in der EU (Programmbereich 2).

Budget: etwa 185 Mio. Euro (20% Programmbereich 1, 60% Programmbereich 2, 20% Verwaltung)

Antragsberechtigte:

- Lokale/regionale Behörden, Städte, Gemeinden, Verbände
- Gemeinnützige Einrichtungen im Bereich Jugend, Bildung, Kultur, Forschung

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten
- EFTA-/EWR-Länder
- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien

Förderfähige Maßnahmen:

Im Programmbereich 1 werden Maßnahmen unterstützt, die sich kritisch mit der Geschichte Europas befassen und zu Toleranz, interkulturellem Dialog und zur Überwindung der Vergangenheit beitragen (zum Beispiel im Bezug auf Nationalsozialismus und Kommunismus).

Der Programmbereich 2 finanziert Städtepartnerschaften im Sinne von Bürgerbegegnungen, themenbezogene Städtenetzwerke sowie Projekte der Zivilgesellschaft mit direktem Bezug zur EU-Politik. Im Einzelnen gelten für die verschiedenen Maßnahmenarten folgende Bedingungen:

Bürgerbegegnungen: Förderung von maximal 25.000 Euro über 21 Tage, Kofinanzierungsrate 50%. Projektpartner müssen Gemeinden aus mindestens zwei förderfähigen Ländern sein, davon mindestens ein EU-Mitgliedsland. Landkreise sind nicht antragsberechtigt.

Städtenetzwerke: Förderung von maximal 150.000 Euro über zwei Jahre, Kofinanzierungsrate 70%. Teilnehmende Gemeinden müssen aus mindestens vier förderfähigen Ländern stammen, davon mindestens ein EU-Mitgliedsland.

Projekte der Zivilgesellschaft werden mit maximal 150.000 Euro über 18 Monate gefördert, die Kofinanzierungsrate beträgt 70%. Die Organisationen müssen aus mindestens drei förderfähigen Ländern stammen, davon mindestens ein EU-Mitgliedsland.

Neben den maßnahmenbezogenen Finanzhilfen gewährt das Programm Betriebskostenzuschüsse; sie sind für unabhängige und nicht gewinnorientierte Organisationen vorgesehen, die die Aktivitäten der oben genannten Themenbereiche unterstützen oder sich an der Auswertung der Projektergebnisse beteiligen.

Durchführung:

Das Programm wird zentral von der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA) der EU-Kommission verwaltet. Die Gelder werden in der Regel über öffentliche Ausschreibungen vergeben. Weitere Informationen: https://eacea.ec.europa.eu/europe-for-citizens_en sowie über die nationale Kontaktstelle: <http://www.kontaktstelle-efbb.de/>

3.13. EU-Förderprogramm Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft

Überblick und Zielsetzung:

Das Programm bündelt die früheren EU-Programme Grundrechte und Unionsbürgerschaft, Daphne sowie Teilabschnitte von PROGRESS, die sich mit Gleichstellung und Nichtdiskriminierung befassen. Es fördert die Rechte und Freiheiten europäischer Bürger/innen, die Gleichstellung der Geschlechter, die Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz. Wichtiges Instrument ist eine intensive Aufklärungsarbeit über die Rechte, Grundsätze und Werte der EU und über die internationalen Menschenrechtskonventionen.

Budget: 439 Mio. Euro

Antragsberechtigte:

- Nationale, regionale und kommunale Behörden sowie öffentliche Einrichtungen
- Nichtregierungsorganisationen
- Spezifische Akteure (Festlegung in Ausschreibungstexten)

Förderfähige Länder:

- alle EU-Mitgliedstaaten

Förderfähige Maßnahmen:

Mit dem Programm werden unter anderem folgende Maßnahmen gefördert: Konferenzen, Schulungen, Formen der gegenseitigen Wissensvermittlung, Studien, Unterstützungsmaßnahmen für NGOs und Behörden, Austausch bewährter Verfahren sowie die Pflege und Weiterentwicklung von Informations- und Kommunikationssystemen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist - analog zum Förderprogramm Justiz - der Nachweis eines europäischen Mehrwerts der jeweiligen Maßnahme. Projekte müssen ergebnisorientiert, bewusstseinsfördernd und transnational anwendbar sein und zur kohärenten Umsetzung des EU-Rechts beitragen.

Durchführung:

Das Programm wird direkt von der Europäischen Kommission verwaltet, die im Rahmen von jährlichen Arbeitsplänen Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht. Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt als maßnahmenbezogene Finanzierung oder als Betriebskostenzuschuss. Weitere Informationen sind folgenden Internetseiten der Generaldirektion Justiz zu entnehmen:

http://ec.europa.eu/justice/index_de.htm#newsroom-tab

http://ec.europa.eu/justice/grants1/programmes-2014-2020/justice/index_de.htm

3.14. EU-Förderprogramm Verbraucherrechte / Verbraucherschutz (Verbraucherprogramm)

Überblick und Zielsetzung:

Ziel des Programmes ist es, die Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten beim Verbraucherschutz in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Bildung zu unterstützen sowie die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte als Verbraucher zu helfen (Stärkung der Handlungskompetenz). Durch die vom Programm geförderten Initiativen soll der Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes gestellt werden.

Budget: 188,83 Mio. Euro

Antragsberechtigte:

- Behörden, die für Verbraucherschutz, Sicherheit und Rechtsdurchsetzung zuständig sind
- Gemeinnützige, unabhängige private Organisationen im Bereich des Verbraucherschutzes
- Verbände und Netzwerke (z.B. ECC-Net als Netz der europäischen Verbraucherzentren)

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten sowie EFTA/EWR-Länder
- Beitrittskandidaten, auch potenzielle Kandidaten
- Länder im Kontext der Europäischen Nachbarschaftspolitik

Förderfähige Maßnahmen:

Aus dem Programm werden Maßnahmen finanziert, die sich folgenden Zielen bzw. Förderschwerpunkten zuordnen lassen:

- *Produktsicherheit*
- *Verbraucherinformation, Verbraucherbildung, Unterstützung von Organisationen*
- *Rechte und Rechtsschutz*
- *Stärkung der Rechtsdurchsetzung*

Zu den einzelnen förderfähigen Aktivitäten gehören zum Beispiel die Pflege von Datenbanken und Informationsgrundlagen, die Verbesserung von Mechanismen der Marktüberwachung, das Schaffen einer größeren Transparenz der Endverbrauchermärkte (Preise, Qualität) sowie die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und Verbraucherzentren.

Durchführung:

Das Programm wird direkt von der Europäischen Kommission (Generaldirektion Justiz und Verbraucher) verwaltet, und zwar in Kooperation mit der Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung (CHAFEA) in Luxemburg. Während die EU-Kommission jährliche Arbeitsprogramme mit den Förderschwerpunkten veröffentlicht, ist die CHAFEA für die Aufrufe zur Einreichung von Projekten zuständig; sie kümmert sich auch um Konferenzen und die Mittelvergabe. Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt als maßnahmenbezogene Finanzierung oder als Betriebskostenzuschuss und wird unterschiedlich hoch kofinanziert (in der Regel 50%, in Ausnahmefällen bis zu 75 oder 95%). Weitere Informationen sind den folgenden Internetseiten entnehmbar:

http://europa.eu/pol/cons/index_de.htm (Broschüre der Kommission zur EU-Verbraucherpolitik, [http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-14-250_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-250_de.htm) (Fragen und Antworten zum Verbraucherprogramm 2014-2020)

<http://ec.europa.eu/chafea/consumers/index.html> (CHAFEA, Aktionsprogramme)

3.15. EU-Förderprogramm Justiz

Überblick und Zielsetzung:

Mit dem Programm Justiz werden die juristische Zusammenarbeit in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten, die Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten und anderen Juristen sowie Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels gefördert. Ziel ist es, einen echten europäischen Rechtsraum im Sinne einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur zu schaffen.

Budget: 378 Mio. Euro

Antragsberechtigte:

- Nationale, regionale und kommunale Behörden sowie öffentliche Einrichtungen
- Nichtregierungsorganisationen
- Spezifische Akteure (Festlegung in Ausschreibungstexten)

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten (außer Vereinigtes Königreich und Dänemark)

Förderfähige Maßnahmen:

Aus dem Programm werden diverse Arten von Maßnahmen finanziert. Hierzu gehören Schulungstätigkeiten (Personalaustausch, Workshops, fremdsprachige Rechtsterminologie usw.), Studien, Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen, Unterstützungsmaßnahmen für NGOs und Behörden, Medien- und Informationskampagnen, die Pflege und Weiterentwicklung von Informations- und Kommunikationssystemen (zum Beispiel des europäischen Internet-Portals E-Justice) sowie die Förderung von Netzwerken zwischen Facheinrichtungen und nationalen, regionalen und kommunalen Behörden. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis eines europäischen Mehrwerts der jeweiligen Maßnahme. Projekte müssen ergebnisorientiert, bewussteinfördernd und transnational anwendbar sein und zur kohärenten Umsetzung des EU-Rechts beitragen.

Durchführung:

Das Programm wird direkt von der Europäischen Kommission verwaltet, die im Rahmen von jährlichen Arbeitsplänen Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht. Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt als maßnahmenbezogene Finanzierung oder als Betriebskostenzuschuss. Weitere Informationen sind folgenden Internetseiten der Generaldirektion Justiz zu entnehmen:

http://ec.europa.eu/justice/index_de.htm#newsroom-tab

http://ec.europa.eu/justice/grants1/programmes-2014-2020/justice/index_de.htm

3.16. Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Überblick und Zielsetzung:

Mit dem Programm AMIF kann die Bewältigung der Migrationsproblematik gefördert werden. Der Fonds bündelt die Aktivitäten, die in der zurückliegenden Förderperiode von vier separaten Fonds verwaltet wurden, nämlich dem Europäischen Flüchtlingsfonds, dem Europäischen Integrationsfonds, dem Europäischen Rückkehrfonds und dem Europäischen Außengrenzenfonds. Der AMIF richtet sich an unterschiedliche Bereiche der EU-Migrationspolitik: Asyl, legale Migration, Integration und Rückführung. Er soll die Durchführung von Maßnahmen hinsichtlich einer effizienten Steuerung der Migrationsströme vereinfachen und zu einer besseren Koordinierung der EU-Mittel führen. Die Strategien zur gemeinsamen EU-Flüchtlingspolitik sind u.a. in der Migrationsagenda der EU (13.5.2015) und in einem ergänzenden Maßnahmenpaket (9.9.2015) festgehalten.

Budget: 3,2 Mrd. Euro

Antragsberechtigte:

- Nationale, regionale und kommunale Behörden sowie öffentliche Einrichtungen
- Nichtregierungsorganisationen

Förderfähige Länder:

- Alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark
- Weitere Länder in Anlehnung an das Programm JUSTIZ

Förderfähige Maßnahmen:

Die förderfähigen Maßnahmen beziehen sich auf die inhaltliche Ausrichtung des nationalen Programms des jeweiligen Mitgliedstaates. Das Programm für Deutschland wurde am 19.3.2015 von der EU-Kommission genehmigt und sieht folgende Schwerpunkte vor:

- *Verbesserung der Beratung und Erstorientierung im Asylbereich*
- *Identifizierung und Betreuung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge*
- *Optimierung der Verfahrenssteuerung und des Integrationsmanagements*
- *Teilhabe von Migranten am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben*
- *Beratung und Ermöglichung einer freiwilligen Rückkehr (Verfahrensbegleitung)*
- *Unterstützung europäischer Migrationsnetzwerke*

Das nationale Programm wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verwaltet.

Durchführung:

Der Großteil der zur Verfügung stehenden Mittel wird für die Kofinanzierung der nationalen Programme eingesetzt, ein kleinerer Anteil (385 Mio. Euro) ist für Gemeinschaftsmaßnahmen und länderübergreifende Projekte vorgesehen. Somit erfolgt die Durchführung der Maßnahmen hauptsächlich über die nationalen Programme. Für die Zuteilung von Fördermitteln sind die Mitgliedstaaten oder Landesbehörden zuständig. Transnationale Projekte werden direkt von der EU-Kommission verwaltet. Genauere Angaben zur Förderfähigkeit sind den Aufrufen und Ausschreibungen zu entnehmen. Hilfreich sind dabei die Online-Informationen der Generaldirektion HOME der EU-Kommission und des BAMF:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/asylum-migration-integration-fund/index_en.htm

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2014/20140526-amif.html>

3.17. Finanzierungsprogramm für den Katastrophenschutz

Überblick und Zielsetzung:

Das Ziel des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz ist es, Mitgliedstaaten und Behörden bei der Bewältigung der Folgen von Katastrophen zu unterstützen und die behördliche Zusammenarbeit zu gewährleisten. Als Katastrophen gelten sowohl Naturereignisse (Erdbeben, Hochwasser, Epidemien) als auch von Menschen verursachte Schäden (z.B. nukleare und ökologische Unfälle sowie Terroranschläge). Die Förderung bezieht sich sowohl auf Prävention und Vorsorge als auch auf den Prozess der Bewältigung von Folgen des jeweiligen Ereignisses. Zusätzlich zu diesem Finanzierungsinstrument gibt es den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF), der infolge schwerer Naturkatastrophen im Jahr 2002 geschaffen wurde. Der EUSF ist für die essenzielle Katastrophenhilfe vorgesehen (Notunterkünfte, Schutz des Kulturerbes etc.) und greift in der Regel auf der Ebene der Mitgliedstaaten; daher wird er hier nicht weiter erläutert.

Budget: 368 Mio. Euro

Antragsberechtigte:

- Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
- Verwaltungen, Hochschulen, Unternehmen
- Internationale Organisationen

Förderfähige Länder:

- EU-Mitgliedstaaten
- Montenegro, Serbien, Mazedonien, Island und Norwegen
- Weltweite Beteiligung möglich

Förderfähige Maßnahmen:

Allgemein ist jede Maßnahme förderfähig, die entweder darauf abzielt, Risiken vorzubeugen oder Folgen von Katastrophen zu mildern, oder die dazu beiträgt, ihre Folgen zu bewältigen bzw. die Fähigkeit der Bewältigung zu erhöhen (Personaleinsatz, materielle Mittel usw.). Im Einzelnen handelt es sich dabei beispielsweise um den Aufbau eines Risikomanagements, die Schaffung von Krisenzentren, die Einsatzplanung, die Bereitstellung von Transport und Ausrüstung, die Entwicklung transnationaler Frühwarnsysteme und die Mobilisierung von Expertenteams.

Durchführung:

Die finanzielle Unterstützung erfolgt über projektbezogenen Zuschüsse oder Pauschalbeträge. Arbeitsprogramme und konkrete Angaben zu den jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sind auf der Webseite der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der EU-Kommission zu finden:

http://ec.europa.eu/echo/funding-evaluations/financing-civil-protection/calls-for-proposal_en

Eine Handreichung der EU-Kommission zu den Präventions- und Vorsorgemaßnahmen ist online abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/echo/files/aid/countries/factsheets/thematic/prevention-preparedness_en.pdf

4. EU-Fördermittel für Schleswig-Holstein 2014-2020

Im Sinne der geteilten Programmverwaltung (siehe Kapitel 1) überlässt die EU-Kommission einen Teil der Fördermittel den Mitgliedstaaten und ihren Regionalbehörden zur weiteren Verwendung, die natürlich im Einklang mit den politischen Zielen der EU stehen muss. So werden die nationalen Mittel aus den ESIF über die Bundesministerien an die Bundesländer verteilt, die damit ihre speziellen Entwicklungsprogramme mitfinanzieren. Dabei werden die verfügbaren EU-Gelder mit Landes- und Bundesmitteln, die zum Beispiel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) stammen können, aufgestockt. Daraus ergibt sich dann das Gesamtvolumen für die jeweiligen Landesprogramme.

In Schleswig-Holstein werden aus den ESIF vier Landesprogramme sowie die Programme zur territorialen Zusammenarbeit (vornehmlich für Projekte im Nord- und Ostseeraum) gespeist:

- das Landesprogramm Wirtschaft (Förderquelle: EFRE)
- das Landesprogramm Arbeit (Förderquelle: ESF)
- das Landesprogramm Ländlicher Raum (Förderquelle: ELER)
- das Landesprogramm Fischerei, Aquakultur und Meeresschutz (Förderquelle: EMFF)
- INTERREG-Programme (Förderquelle: EFRE)

Landesprogramm Wirtschaft

Für Projektförderungen durch das Landesprogramm Wirtschaft stehen in der aktuellen Förderperiode etwa 271 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung. Im Vergleich zum Zeitraum 2007-2013 bedeutet dies einen Rückgang um ca. 100 Mio. Euro. Die EFRE-Mittel werden mit Geldern aus der GRW und aus dem Land gebündelt. Förderschwerpunkte sind u.a. nachhaltige Infrastruktur, Wachstum und Innovation, Reduzierung der CO₂-Emissionen, Energieeffizienz und Umweltschutz. Für das neue Förderinstrument „Integrierte Territoriale Investitionen (ITI)“ sind 30 Mio. Euro für die Entwicklung der Westküste Schleswig-Holsteins zur Tourismus- und Energiekompetenzregion vorgesehen.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist mit der Abwicklung des Landesprogramms Wirtschaft beauftragt worden. Ausführliche Informationen mit Angaben zu den Ansprechpartnern halten die Webseiten des zuständigen Landesministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und der Investitionsbank Schleswig-Holstein bereit:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/efre_inSH_2014_2020.html

<http://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/lpw/>

Landesprogramm Arbeit

Bei diesem Programm stehen die Sicherung von Fachkräften, die Unterstützung der Mobilität von Arbeitskräften, die Förderung der sozialen Eingliederung, die Bekämpfung von Armut und Diskriminierung sowie Investitionen im Bereich Bildung und berufliche Kompetenzen im Mittelpunkt. Das Land erhält hierfür ungefähr 89 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). In der letzten Förderperiode lag der Betrag bei 100 Mio. Euro. Ergänzt durch Landesmittel und privat-öffentliche Kofinanzierungen ergibt sich ein Gesamtvolumen von etwa 240 Mio. Euro.

Für die Abwicklung des Programmes ist ebenfalls die Investitionsbank Schleswig-Holstein zuständig. Weitere Informationen sind über folgenden Link zu erhalten:

<http://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/landesprogramm-arbeit/>

Landesprogramm ländlicher Raum

Die Förderung des ländlichen Raums erfolgt durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Schwerpunkte für Schleswig-Holstein sind der Ausbau des Öko-Landbaus, der Umwelt- und Naturschutz, die Eindämmung des Klimawandels sowie die Steigerung von Lebensqualität und Wirtschaftskraft in den ländlichen Gebieten des Landes. Der letztgenannte Punkt soll über lokale Entwicklungsstrategien der örtlichen Bevölkerung erzielt werden (sogenannter LEADER-Ansatz). Für das Programm stehen 419 Mio. Euro aus dem ELER zur Verfügung (Steigerung um 117 Mio. Euro im Vergleich zur vorherigen Förderperiode). Diese Mittel werden erheblich ergänzt durch 450 Mio. Euro aus der nationalen Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) und Landesmitteln, so dass ein Gesamtvolumen von 869 Mio. Euro entsteht.

Zuständige Behörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) des Landes Schleswig-Holstein. Weitere Informationen sind folgenden Webseiten zu entnehmen:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/landesprogramm.html>

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/europaeischerLandwirtschaftsfondsEinstieg.html>

Landesprogramm Fischerei, Aquakultur und Meeresschutz

Mit diesem Programm soll die Entwicklung einer nachhaltigen Fischerei gestärkt werden, die sich an natürliche Gegebenheiten hält und gleichsam die Meeresumwelt im Rahmen einer integrierten Meerespolitik schont. Darüber hinaus werden Forschungsprojekte, Informations- und Vermarktungskampagnen sowie das fischverarbeitende Unternehmertum finanziell unterstützt. Das Programmvolumen beträgt 30 Mio. Euro, davon stammen 24 Mio. Euro aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und der Rest aus nationalen und Landesmitteln.

Zuständige Behörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) des Landes Schleswig-Holstein. Detaillierte Informationen sind über folgende Links erhältlich:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/foerderung.html>

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/landesprogrammFischereiAquakultur.html>

INTERREG-Programme

Im Rahmen der europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) kommt den sogenannten INTERREG-Projekten im Nord- und Ostseeraum besondere Bedeutung zu. Der EFRE-Beitrag für direkt grenzüberschreitende Kooperationsprojekte (INTERREG A Schleswig-Holstein/Dänemark) ist im Vergleich zur vorherigen Förderperiode von 33,4 Mio. Euro auf 44,8 Mio. Euro angestiegen. Das Gesamtvolumen beläuft sich hier auf ca. 90 Mio. Euro. Die Fördermittel für Projekte im Nord- und Ostseeraum (INTERREG B) sind annähernd konstant geblieben und liegen bei 431 Mio. Euro. Projektpartner können öffentliche Behörden, Forschungseinrichtungen, Universitäten, Vereine und Nichtregierungsorganisationen sowie mitunter auch private Unternehmen sein.

Im Bereich der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Dänemark** (INTERREG A) werden Projekte mit den Schwerpunkten Innovation, Nachhaltige Entwicklung, Arbeitsmarkt, Ausbildung, Beschäftigung und funktionelle Zusammenarbeit gefördert. Die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Ostholstein und Plön sowie die Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster sind antragsberechtigt. Die Förderquote bewegt sich zwischen 60 und 75%.

Das zuständige Programmsekretariat befindet sich in Süddänemark (E-Mail: interreg5a@rsyd.dk). Es steht für Fragen und Beratungen zur Verfügung. Weitere Informationen befinden sich auf der offiziellen Interreg-Webseite: <http://www.interreg5a.eu>

Im Rahmen des **Ostseeprogramms** (INTERREG B) werden Projekte gefördert, die sich den Oberbegriffen Innovationsfähigkeit, effizienter Umgang mit natürlichen Ressourcen, nachhaltiger Verkehr und Ostseestrategie zuordnen lassen. Antragsberechtigt sind Partner aus den acht Mitgliedstaaten Dänemark, Schweden, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Polen und aus dem nördlichen und östlichen Teil Deutschlands. Auch Norwegen, der Nordwesten Russlands und Weißrussland können unter bestimmten Bedingungen teilnehmen. Die Förderquote beträgt 75% für Teilnehmer aus Deutschland.

Für Beratung und weitere Informationen steht das Programmsekretariat in Rostock zur Verfügung. Die E-Mail-Adresse lautet: info@interreg-baltic.eu

In Schleswig-Holstein stehen Frau Dr. Kaarina Williams (Tel. 0431-988-2120) und Herr Mario Schulz (Tel. 0431-988-2131) aus dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa als Ansprechpartner bereit. Weitere Angaben zum Programm finden Sie auf der Webseite unter „Ostsee“: <http://www.interreg.de>

Das **Nordseeprogramm** (INTERREG B) umfasst Norwegen und Dänemark sowie die Küstengebiete von Schweden, Deutschland, den Niederlanden, Belgien und Großbritannien. In Deutschland sind die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen teilnahmeberechtigt. Gefördert werden Projekte in den Themenbereichen Wirtschaft, Klimawandel, Umweltschutz und Verkehr. Die Förderquote liegt mit 50% deutlich niedriger als beim Ostseeprogramm.

Für eine Beratung steht die deutsche Kontaktstelle in Hamburg zur Verfügung. Sie ist erreichbar unter <http://www.interreg-nordsee.de> (Rubrik Interreg-Nordseeprogramm). Ansprechpartnerin in Schleswig-Holstein ist Frau Eileen von Elsner aus dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (Tel. 0431-988-2132).

Weiterführende Informationen enthält die Webseite des Programms: <http://www.northsearegion.eu>

Neben den Fördermöglichkeiten aus den ESIF stehen den Städten, Kreisen und Kommunen die vielfältigen **Gemeinschaftsinitiativen** zur Verfügung, die in Kapitel 3 aufgelistet sind. Für diese Maßnahmen, die direkt von der EU-Kommission verwaltet werden, werden in der Regel keine Länderbudgets ausgewiesen.

Generelle Informationen zur **Europapolitik des Landes** Schleswig-Holstein sind auf folgender Internetseite zusammengestellt:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/E/europapolitik.html>

Ein Überblick über die Fördermittel und Förderquellen ist über diesen Link ersichtlich:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/europapolitik/eu_foerdermittel_uebersicht.html

Ein wichtiger Kooperationspartner auf dem Felde der EU-Programme und Förderfragen ist die **Investitionsbank Schleswig-Holstein** in Kiel. In ihr ist auch die Landeskontaktstelle des Europe Enterprise Network (EEN) eingerichtet. Dieses Netzwerk hat Vertretungen in über 60 Ländern und fungiert in erster Linie als Informations- und Beratungsstelle für kleine und mittelständische Unternehmen. Es leistet eine überwiegend kostenfreie Unterstützung bei Projektpartnerschaften in Europa und steht für Fördermittel- und Finanzierungsberatung zur Verfügung. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein verfügt neben einem höchst kompetenten Team für EU-Förderfragen, das dankenswerterweise viele Informationen für diesen Leitfaden zur Verfügung gestellt hat, auch über Förderlotsen für spezifische kommunale und unternehmerische Fragestellungen.

Die umfassende Webseite liefert weiterführende Informationen zu diversen Förderbereichen:

<http://hhsh.enterprise-europe-germany.de>

<http://hhsh.enterprise-europe-germany.de/ansprechpartner.html>

Zur Fördermittelberatung gelangen Sie über den nachfolgenden Link:

<http://hhsh.enterprise-europe-germany.de/ibsh.html>

Die Förderlotsen und ihr Serviceangebot finden Sie hier:

<http://www.ib-sh.de/wirtschaft-technologie/existenzgruenderinnen-und-existenzgruender/foerderlotsen-der-ibsh//>

5. Weitere Informationen und Hinweise

Kohäsionspolitik

Zentrale Internetseite der Kommission mit Links zu allen Themenfeldern:

http://ec.europa.eu/contracts_grants/funds_de.htm

EU-Kommission (2010) - Mitteilung der EU-Kommission zur Strategie EUROPA 2020:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:2020:FIN:DE:PDF>

EU-Kommission (2014) – Einführung in die Kohäsionspolitik 2014-2020:

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/basic/basic_2014_de.pdf

Offizielle Internetseite des EFRE:

http://ec.europa.eu/regional_policy/thefunds/regional/index_de.cfm

Offizielle Internetseite des ESF:

<http://ec.europa.eu/esf/home.jsp?langId=de>

Offizielle Internetseite des ELER:

http://ec.europa.eu/agriculture/use/index_de.htm

Offizielle Internetseite des EMFF:

http://ec.europa.eu/fisheries/reform/emff/index_de.htm

Offizielle Internetseite der ETZ-Programme:

http://ec.europa.eu/regional_policy/cooperate/cooperation/index_en.cfm

INTERREG-Informationen des Bundes (mit Leitfaden für Antragsteller):

www.interreg.de

LEADER-Portal für örtliche Entwicklungsinitiativen in ländlichen Gebieten:

<http://enrd.ec.europa.eu/en/leader>

Links zu den ESIF-Verordnungstexten:

Gemeinsame VO für die ESIF:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1303&from=de>

EFRE-VO:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1301&from=de>

ESF-VO:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1304&from=de>

ELER-VO:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1305&from=de>

EMFF-VO:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0508&from=de>

ESIF-Rechtsetzung und Leitfäden im Überblick:

http://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/legislation/regulations/

Partnerschaft für das ländliche Europa (Netzwerk von Interessengruppen im ländlichen Raum):

<http://www.preparenetwork.org/about-prepare>

Offizielle Internetseite der Generaldirektion Regionalpolitik zum Thema Stadtentwicklung:

http://ec.europa.eu/regional_policy/activity/urban/index_de.cfm

Handlungsleitfaden für Kommunen zur EU-Förderung für die nachhaltige integrierte Stadtentwicklung (Brandenburgische Technische Universität, Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung):

www.b-tu.de/stadtmanagement

www.deutscher-verband.org

Europäisches Raumberechnungs-Netzwerk ESPON (EFRE-gefördertes Projekt):

www.espon.eu

Jugend, Soziales, Bürgerrechte

Informationsdienst zu EU-Recht, Bürgerrechten, Projektzuschüssen:

http://europa.eu/europedirect/index_de.htm

Europäisches Jugendportal mit Informationen über Chancen und Möglichkeiten für Jugendliche:

http://europa.eu/youth/splash_en

<http://www.eurodesk.org/edesk/>

<http://www.jugendhilfeportal.de/index.php?id=177>

Soziale Plattform (Europäischer NGO-Dachverband):

<http://www.socialplatform.org>

Europäisches Netzwerk gegen Armut:

<http://www.eapn.eu/en>

Integration von Flüchtlingen / Migranten

ESF-Integrationsrichtlinie Bund für soziale Integration und Zugang zu Arbeit und Ausbildung:

<http://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html>

Programm des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/deutschlernen-node.html>

Broschüre der EU-Kommission „Flüchtlingshilfe – was tut die EU?“:

http://ec.europa.eu/germany/sites/germany/files/fluechtlingskrise_112015.pdf

Projektaufrufe

Internetseite mit Bekanntmachungen zur Einreichung von Projektvorschlägen, differenzierbar nach Land, Region und Wirtschaftssektor:

<http://ted.europa.eu/TED/misc/chooseLanguage.do>

Sonstiges / Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der EU: <http://bookshop.europa.eu>

Informationen und Broschüren zur Regionalpolitik: <http://ec.europa.eu/info/region>

EUROSTAT Jahrbuch der Regionen mit ausführlichen Statistiken:

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>

Handbuch des Ausschusses der Regionen für kommunale und regionale Behörden zur Umsetzung der Europa-2020-Strategie:

<http://cor.europa.eu/en/documentation/brochures/Pages/delivering-europe-2020-strategy.aspx>